

**Hochschule für öffentliche
Verwaltung und Finanzen
Ludwigsburg**

University of Applied Sciences

**Weder allein noch im Heim
– Gemeinschaftliches Wohnen im Alter**

Bachelorarbeit

Zur Erlangung des Grades einer Bachelor of Arts (B.A.)
im Studiengang gehobener Verwaltungsdienst – Rentenversicherung

vorgelegt von

Sandra Zunnert

Studienjahr 2012/2013

Erstgutachter : Herr P. Schmeiduch

Zweitgutachter: Frau E. Gaugel

Vorwort

Wohnen im Alter. Genau darüber muss sich jeder von uns früher oder später Gedanken machen. Daher steht dieses Thema im Fokus der vorliegenden Arbeit. Insbesondere werden alternative Wohnformen zum Heim und der eigenen Häuslichkeit untersucht.

An dieser Stelle möchte ich mich bei all denjenigen bedanken, die mich bei der Erstellung meiner Bachelorarbeit unterstützt haben. Mein Dank gilt insbesondere meinem Erstgutachter Herrn Peter Schmeiduch für die Erstbetreuung der Arbeit sowie für hilfreiche Anregungen und Ratschläge. Für die Übernahme des Zweitgutachtens bedanke ich mich bei Frau Elke Gaugel.

Den nachfolgenden Personen danke ich recht herzlich für die Teilnahme am Experteninterview. Sie haben es mir zudem ermöglicht, Einblicke in die unterschiedlichsten Wohnformen zu erhalten.

- Frau Sonja Wacker, Einrichtungsleitung im CURA Seniorenzentrum Bruchsal GmbH und Gründerin der Senioren WG in Bruchsal
- Frau Angelika Nosal, Geschäftsführerin der AWO Ambulante Dienste gGmbH Karlsruhe - Land
- Frau Marianne Butterer, Hausleitung der betreuten Seniorenwohnanlage „Haus Silbertal“ in Untergrombach
- Frau Elke Kammerer, Betreuungskraft in der ambulant betreuten Wohngruppe (AWO) Waghäusel – Wiesental
- Frau Susanne Sieghart, Geschäftsbereichsleitung Altenhilfe im Anna Haag Mehrgenerationenhaus Stuttgart
- Frau Klaudia Dworschak, Mehrgenerationenhaus Bürgerwerkstatt Stutensee e.V.

Zur sprachlichen Vereinfachung habe ich in der Arbeit hauptsächlich die männliche Form verwendet.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	II
Inhaltsverzeichnis	III
Abkürzungsverzeichnis	VI
Abbildungsverzeichnis	VII
Verzeichnis der Anlagen	VIII
1 Einleitung	1
2 Anwendbarkeit des Heimgesetzes Baden-Württemberg auf gemeinschaftliche Wohnformen.....	3
2.1 Betreutes Wohnen	4
2.2 Senioren WG	6
2.3 Ambulant betreute Wohngemeinschaften	8
2.4 Mehrgenerationenhaus	10
3 Betreutes Wohnen	10
3.1 Begriffsbestimmung	10
3.2 Qualitätskriterien	11
3.3 Inhalte der DIN 77800 – „Qualitätsanforderungen an die Anbieter der Wohnform Betreutes Wohnen für ältere Menschen“	13
3.3.1 Bauliche Anforderungen	13
3.3.2 Standards für Dienstleistungen	15
3.3.3 Transparenz und Information vor Vertragsabschluss	17
3.3.4 Vertragsgestaltung	17
3.3.5 Qualitätssicherung	18
3.4 Kosten	19

4	Senioren WG	20
4.1	Begriffsbestimmung	20
4.2	Bauliche Anforderungen	20
4.3	Personelle Anforderungen	21
4.4	Kosten und Finanzierung	21
4.5	Qualitätssicherung	22
5	Ambulant betreute Wohngemeinschaften	23
5.1	Begriffsbestimmung	23
5.2	Zielgruppe	24
5.3	Qualitätskriterien	25
5.3.1	Bauliche Anforderungen an die Wohnung	26
5.3.2	Aufgaben und Anforderungen an die Betreuungspersonen	29
5.4	Kosten	31
5.5	Kostensparnis durch Bündelung („Poolen“) von Leistungen	33
5.6	Förderung durch das Pflege-Neuausrichtungsgesetz	34
5.7	Qualitätssicherung	37
6	Mehrgenerationenhäuser	38
6.1	Begriffsbestimmung	38
6.2	Leistungsspektrum eines Mehrgenerationenhauses am Beispiel des Anna-Haag Hauses in Stuttgart	39
6.2.1	Kindertagesstätte (KiTa)	40
6.2.2	Bildungsstätte	40
6.2.3	Seniorenzentrum	41
6.2.4	Tochtergesellschaften	41
6.2.5	Intergenerative Programme	41
6.3	Bauliche Anforderungen an ein Mehrgenerationenhaus	42
6.4	Personelle Anforderungen gemäß der Heimpersonalverordnung (HeimPersV)	44
6.5	Kosten und Finanzierung	45
6.6	Qualitätssicherung	46

7 Interviewauswertung und Schluss	48
Anlagen.....	51
Literaturverzeichnis	80
Erklärung des Verfassers	88

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AWO	Arbeiterwohlfahrt
BMfG	Bundesministerium für Gesundheit
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
cm	Zentimeter
d.h.	das heißt
e.V.	eingetragener Verein
gem.	gemäß
HeimPersV	Heimpersonalverordnung
LHeimBauVO	Landesheimbauverordnung
LHeimG	Landesheimgesetz
MDK	Medizinischer Dienst der Krankenkassen
PfleWoqG	Pflege- und Wohnqualitätsgesetz Bayern
PNG	Pflege-Neuausrichtungsgesetz
qm	Quadratmeter
SGB	Sozialgesetzbuch
sog.	sogenannt
WBG	Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz
WG	Wohngemeinschaft
z.B.	zum Beispiel

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Privathaushalte mit und ohne Senioren (in % aller Privathaushalte in Deutschland)	1
Abbildung 2: Grundriss einer ambulant betreuten Wohngruppe	27
Abbildung 3: Grundriss Badezimmer	28
Abbildung 4: Haushalte nach Haushaltsgrößen.....	38
Abbildung 5: Höhe der stationären Sachleistungen (in Euro)	46
Abbildung 6: Wohnformen und das jeweilige Durchschnittsalter	48
Abbildung 7: Nutzung der Kochmöglichkeit	49

Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1	Experteninterview mit Frau Nosal
Anlage 2	Besichtigung der betreuten Wohnanlage „Haus Silbertal“ in Untergrombach mit Frau Butterer
Anlage 3	Experteninterview mit Frau Kammerer
Anlage 4	Experteninterview mit Frau Sieghardt
Anlage 5	Experteninterview mit Frau Wacker
Anlage 6	Bilder: Betreutes Wohnen Untergrombach
Anlage 7	Bilder: ambulant betreute WG in Waghäusel-Wiesental
Anlage 8	Bilder: Senioren WG Bruchsal
Anlage 9	Bilder: Anna-Haag Mehrgenerationenhaus Stuttgart

Alle folgenden Anlagen sind auf CD beigelegt:

Anlage 10	Anna-Haag Mehrgenerationenhaus – Bildungsstätte
Anlage 11	Anna-Haag Mehrgenerationenhaus – Heimvertrag
Anlage 12	Anna-Haag Mehrgenerationenhaus – KiTa
Anlage 13	Anna-Haag Mehrgenerationenhaus – Intergeneratives Leben
Anlage 14	Anna-Haag Mehrgenerationenhaus – Senioren
Anlage 15	Anna-Haag Mehrgenerationenhaus – Tochtergesellschaften
Anlage 16	AOK Pflege-Neuausrichtungsgesetz (PNG)
Anlage 17	AOK Pflegereform 2012 (Flyer)
Anlage 18	Bertelsmannstiftung – Leben und Wohnen im Alter
Anlage 19	Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung – Bevölkerung

Anlage 20	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) – Anlagen zum Ersten Bericht des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über die Situation der Heime und die Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner
Anlage 21	BMFSFJ – Wohnen für (Mehr-)Generationen
Anlage 22	BMFSFJ – Entbürokratisierung im Heimrecht: 10 Eckpunkte
Anlage 23	BMFSFJ – Neue Wohn- und Betreuungsformen im heimrechtlichen Kontext
Anlage 24	BMFSFJ – Ambulant betreute Wohngemeinschaften für demenziell erkrankte Menschen
Anlage 25	BMFSFJ – Länger zuhause leben
Anlage 26	Bundesministerium für Gesundheit (BMfG) – Förderung von Pflege-Wohngruppen durch das PNG
Anlage 27	BMfG - Pflege-Neuausrichtung-Gesetz
Anlage 28	DIN – Deutsches Institut für Normung e.V. – Betreutes Wohnen
Anlage 29	Flyer Haus Silbertal (Betreutes Wohnen)
Anlage 30	Grundriss: ambulant betreute WG
Anlage 31	Kobinet Nachrichten: Eckpunkte für das neue Heimrecht in BW gebilligt
Anlage 32	Landesrecht BW Bürgerservice - § 38a SGB XI
Anlage 33	Landesrecht BW Bürgerservice - § 45e SGB XI
Anlage 34	Landesrecht BW Bürgerservice – Heimgesetz für BW vom 10. Juni 2008
Anlage 35	Landtag BW – Gesetzesentwurf LHeimG
Anlage 36	Mehrgenerationenhäuser – Was ist ein Mehrgenerationenhaus?

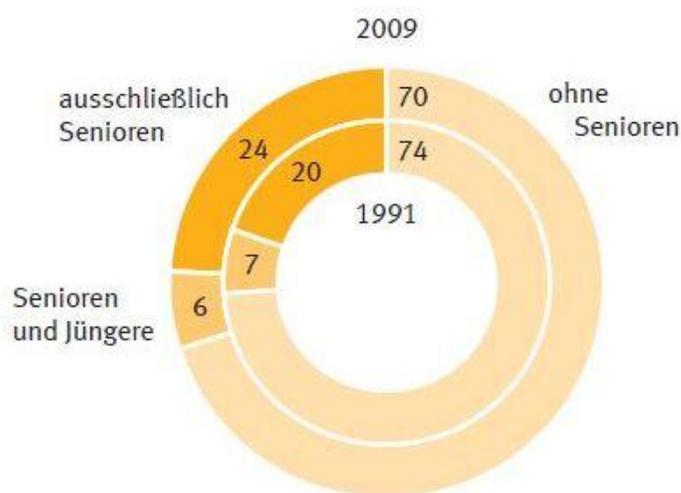
- Anlage 37 Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-
Württemberg – Neue Wohnformen für ältere
Menschen
- Anlage 38 Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie,
Frauen und Senioren (Pressestelle) –
Pressemitteilung 116/2012 vom 25.Juli 2012
- Anlage 39 Nullbarriere – DIN 77800
- Anlage 40 Nullbarriere - DIN 18040–2
- Anlage 41 Pflege in Hessen – Bündelung von Leistungen
- Anlage 42 Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) Bayern
- Anlage 43 Sozialministerium BW – Anlage zum LPK vom
25.07.2012
- Anlage 44 WG-Qualität: Pressemitteilung

1 Einleitung

„Wir wohnen nicht, um zu wohnen, sondern wir wohnen, um zu leben.“¹ Dieser Ausspruch des Theologen Paul Johannes Tillich verdeutlicht, dass Wohnen mehr als ein Dach und vier Wände beinhaltet. Gerade für Senioren gewinnt die eigene Wohnung immer mehr an Bedeutung. Je älter man wird, desto mehr Zeit verbringt man in den eigenen vier Wänden.² Den Wunsch, länger zuhause zu leben, und das möglichst selbstständig, haben die meisten Senioren. Doch ist das heute überhaupt noch realisierbar?

Ein niedriges Geburtenniveau und damit eine zurückgehende Kinderzahl sowie eine steigende Lebenserwartung der Alten prägen die Bevölkerungsstruktur Deutschlands.

Dadurch steigt der Anteil älterer Menschen in der Gesamtbevölkerung an und damit auch die Nachfrage nach Pflege. Die Verschiebung der Altersstruktur bezeichnet man als demografischen Wandel.



Senioren: Personen im Alter von 65 und mehr Jahren.

Abbildung 1: Privathaushalte mit und ohne Senioren (in % aller Privathaushalte in Deutschland)³

¹ BMFSFJ: Länger zuhause leben, URL: http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/L_C3_A4nger-zuhause-leben-Wegweiser,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf S.6, Anlage 25 (Stand 06.04.2013).

² BMFSFJ: Länger zuhause leben URL: vgl. Fußnote 1, S.9, Anlage 25.

³ Statistisches Bundesamt: Ältere Menschen in Deutschland und der EU, S.17.

Anhand dieses Schaubildes lässt sich erkennen, dass fast in jedem dritten Haushalt (im Jahre 2009) Senioren ab 65 Jahre wohnen. Doch früher oder später benötigt man Hilfe, sei es für den Haushalt oder im Bereich der Pflege. Durch die kleiner werdenden Familiengrößen stehen auch immer weniger Angehörige zur Verfügung, die die Pflege und Betreuung selbst durchführen können. Somit kann dem Wunsch, in den eigenen vier Wänden wohnen zu bleiben, oft nicht nachgekommen werden. Es müssen also Alternative Wohnformen her, die nicht gleich einen Umzug in eine vollstationäre Pflegeeinrichtung bedeuten.

Genau dieses Thema werde ich in meiner Bachelorarbeit behandeln. Ich werde die Wohnformen „Betreutes Wohnen“, „Senioren WGs“, „ambulante betreute Wohngruppen“ und „Mehrgenerationenhäuser“ als Alternativen zum Pflegeheim und der eigenen Häuslichkeit vorstellen. Zuerst werde ich prüfen, ob das Landesheimgesetz Baden-Württemberg auf die vier Wohnformen Anwendung findet. Hieraus ergeben sich nämlich unterschiedliche bauliche und personelle Anforderungen. Ein weiterer Punkt sind die Kosten und Finanzierung der einzelnen Wohnformen. Das Pflege-Neuausrichtungsgesetz sieht nämlich neue Förderungsmöglichkeiten für Alternative Wohnformen vor. Außerdem habe ich zu jeder Wohnform ein Experteninterview geführt, welche ich in meinem Fazit auswerten werde.

2 Anwendbarkeit des Heimgesetzes Baden-Württemberg auf gemeinschaftliche Wohnformen

Ursprünglich war das Heimrecht Ländersache. „Den Ausgangspunkt bildete im Jahre 1967 eine Änderung des § 38 der Gewerbeordnung, die den Landesregierungen die Möglichkeit eröffnete, durch Rechtsverordnungen Regelungen über den Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen zu erlassen.“⁴ Baden-Württemberg nutzte diese Möglichkeit und schuf eine Verordnung über den Betrieb von Altenheimen.

Doch seit dem 01. Januar 1975 wurde das Heimrecht zum Bundesrecht. Es enthielt sowohl zivilrechtliche Vorschriften über den „Abschluss, den Inhalt und die Beendigung von Heimverträgen als auch öffentlich-rechtliche Vorschriften über den Betrieb von Heimen.“⁵ Auch hier wurden durch bundeseinheitliche Verordnungen, wie die Heimmindestbauverordnung (1976) oder die Heimpersonalverordnung im Jahre 1993 Ergänzungen zu den gesetzlichen Regelungen geschaffen.

Im Rahmen der Föderalismusreform im Jahre 2006 wurde dem Bund die Gesetzgebungskompetenz wieder entzogen. Somit wurde eine „neue alleinige Gesetzgebungskompetenz der Länder geschaffen.“⁶

Bereits zum 01. Juli 2008 trat das Landesheimgesetz (LHeimG) für Baden-Württemberg in Kraft. Ursprünglich enthielt das Gesetz sowohl zivilrechtliche als auch öffentlich-rechtliche Vorschriften, genau wie das Bundesgesetz. Doch mit Inkrafttreten des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBVG) des Bundes im Jahre 2009 wurde das Land Baden-Württemberg tätig. Im Gesetz zur Änderung des Landesheimgesetzes im Jahre 2010 wurden die vertragsrechtlichen Regelungen aufgehoben. Somit ergänzen sich heute landes- und bundesrechtliche Regelungen. Baden-Württemberg hat beispielsweise die Heimmindestbauverordnung durch die Landesheimbauverordnung ersetzt,

⁴ Schmitt / Küfner-Schmitt: Heimrecht für Baden-Württemberg, S.1.

⁵ Vgl. Fußnote 4.

⁶ Vgl. Fußnote 4.

während die Heimpersonalverordnung des Bundes weiterhin angewendet wird.

Der § 1 LHeimG legt den Anwendungsbereich des Gesetzes fest und somit auch, inwieweit Einrichtungen bzw. die gemeinschaftlichen Wohnformen auf das LHeimG Anwendung finden.

Gemäß § 1 Abs. 1 LHeimG gilt das Gesetz für Heime. Satz 2 definiert, wann es sich im Sinne dieses Gesetzes um ein Heim handelt: „Heime (...) sind Einrichtungen, die dem Zweck dienen, ältere Menschen oder volljährige pflegebedürftige oder psychisch kranke oder behinderte Menschen aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen sowie Betreuung und Verpflegung zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten, und die in ihrem Bestand von Wechsel und Zahl der Bewohner unabhängig sind und entgeltlich betrieben werden.“⁷

Generell spielt es jedoch keine Rolle, welche Bezeichnung die Einrichtung trägt. Es ist immer abhängig von den tatsächlich vorliegenden Verhältnissen. Denn „der Status einer Einrichtung im Sinne des Heimgesetzes indiziert nicht zwangsläufig den Status „vollstationär“, d.h. auch, was nicht wie ein Heim aussieht, kann dennoch unter das Heimgesetz fallen.“⁸

Umso wichtiger, dass bei den gemeinschaftlichen Wohnformen geklärt wird, inwieweit das LHeimG maßgebend ist.

2.1 Betreutes Wohnen

Während § 1 Abs. 1 LHeimG positiv formuliert, welche Einrichtungen unter das LHeimG fallen, definiert der Abs. 2 negativ, was nicht unter das LHeimG fällt.

„Dieses Gesetz ist nicht auf betreutes Wohnen anzuwenden, wenn...“ Im § 1 Abs. 2 LHeimG ist eindeutig formuliert, unter welchen

⁷ Landesrecht BW: Heimgesetz, URL: <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=HeimG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true>, Anlage 34, (Stand 06.04.2013).

⁸ BMFSFJ: Ambulant betreute WG für demenziell erkrankte Menschen, URL: <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/PRM-23994-Broschure-Ambulant-betreute....property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf> S.35, Anlage 24 (Stand 15.03.2013).

Voraussetzungen betreutes Wohnen nicht unter den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fällt. Nämlich dann nicht, wenn der Mieter vertraglich nur verpflichtet ist, sogenannte allgemeine Betreuungsleistungen von einem bestimmten Anbieter anzunehmen. Zunächst muss geklärt werden, was unter allgemeinen Betreuungsleistungen zu verstehen ist. Als Synonym wird oft der Begriff Grundservice verwendet. Dabei geht es lediglich um Notrufdienste, Vermittlung von Dienst- und Pflegeleistungen sowie Informations- und Beratungsleistungen. Wird der Mieter verpflichtet, über den Grundservice hinausgehende Betreuungs- und Pflegeleistungen (Zusatzleistungen) abzunehmen, findet das LHeimG allerdings Anwendung. Betreuung im Sinne dieses Gesetzes hat eine viel größere Intensivität und geht über die allg. Betreuungsleistungen, wie sie beim betreuten Wohnen zu finden sind, weit hinaus.

Weiteres Abgrenzungskriterium ist die Wahlfreiheit bei den Zusatzleistungen. Jeder Mieter muss frei wählen können, welcher Anbieter für seine zusätzlich benötigte Pflege und Betreuung zuständig sein soll.

§ 1 Abs. 2 S. 2 LHeimG definiert betreutes Wohnen genauer. Dabei handelt es sich nur um betreutes Wohnen, wenn der Mieter über eine abgeschlossene Wohnung verfügt. Werden nur einzelne Zimmer vermietet, dann kann es eher für eine heimmäßige Unterbringung sprechen. „Ohne Bedeutung ist, ob die Wohnung gemietet oder gekauft wird; entscheidend ist vielmehr, ob zusätzlich Betreuungsleistungen angeboten werden, denn beim Kauf einer Wohnung mit zusätzlicher Verpflichtung zur Abnahme weiterer Leistungen ist der Käufer ebenso schutzbedürftig wie ein Mieter im betreuten Wohnen.“⁹

Um letzten Endes zu entscheiden, ob das LHeimG anzuwenden ist, ist eine sog. „Gesamtbetrachtung“¹⁰ nötig. Man muss also abwägen, ob eine „Rundumversorgung“ bzw. Versorgungsgarantie gewährleistet ist, die die Anwendung des LHeimG zur Folge hätte. Die Einrichtung ist dann als

⁹ Schmitt / Küfner-Schmitt: Heimrecht für Baden-Württemberg, S.15.

¹⁰ vgl. auch VG Berlin, Urteil vom 24. 2. 2003, Az.: 14 A 269.00 zitiert bei: BMFSFJ: Neue Wohn- und Betreuungsformen im heimrechtlichen Kontext, URL: http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung3/PdfAnlagen/croe_C3_9Fmann,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf S.28, Anlage 23 (Stand 06.04.2013).

Heim einzuordnen, „wenn sie eine Versorgungsgarantie in dem Sinne übernimmt, für den Bewohner in allen Bereichen der Daseinsvorsorge verantwortlich zu sein, dies auch, wenn sich sein Gesundheitszustand und/oder seine Hilfebedarfe verändern und damit neue oder weitere Leistungen erforderlich werden.“¹¹

Oder ob eine selbstbestimmte Lebensführung mit zeitgleicher Sicherheit durch den Grundservice noch möglich ist und somit das LHeimG nicht anzuwenden ist.

2.2 Senioren WG

Im § 2 LHeimG wird der Sinn und Zweck dieses Gesetzes beschrieben. Es geht um die Förderung und Sicherung der Schutzbedürfnisse der Bewohner von Heimen. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen besondere bauliche und personelle Auflagen erfüllt werden.

Sog. Senioren WGs sind „grundsätzlich Zusammenschlüsse von Menschen zum Zwecke des Wohnens, die sich Hilfe jeweils von außen holen, wenn sie sie benötigen.“¹² Die Bewohner verzichten somit vorsätzlich auf die Versorgungsgarantie. Ihr Wille ist es ja gerade, nicht in ein Heim zu ziehen und somit durch die Regelungen im LHeimG eingeschränkt zu werden. Aufgrund ihres Gesundheitszustandes ist es auch oft noch nicht nötig, rund um versorgt zu werden. Daher wird in der Regel das Heimgesetz auf diese Wohnform nicht angewendet. Denn die Schutzbedürfnisse der Bewohner sind wesentlich geringer als bei Bewohnern einer stationären Einrichtung.

„Die Nichtanwendung des Heimgesetzes auf die sog. Wohngemeinschaft oder Wohngruppe setzt also voraus, dass die durch die Aufnahme in eine Wohnung gebildete natürliche Gemeinschaft eine selbstständige und unabhängige Gruppe ist, die in allen das Zusammenleben betreffenden

¹¹ Krahmer / Richter: Heimgesetz, S.49, Ziffer 9.

¹² Krahmer / Richter: Heimgesetz, S.50, Ziffer 11.

Fragen eigenverantwortlich entscheidet und autonom über ihre Bedeutung und die damit zusammenhängenden Fragen bestimmt.“¹³

Weiter wird vorausgesetzt, dass eine selbstständige Haushaltsführung möglich ist und eine eigene Häuslichkeit vorliegen muss. Dazu muss eine Küche vorhanden sein, sowie die Möglichkeit Vorräte zu halten. Bestellt der Bewohner das Essen oder lässt er sein Zimmer reinigen, bedeutet dies nicht, dass es sich um ein Heim handelt. Es reicht alleine schon, dass eine Kochmöglichkeit vorhanden ist. Ob er sie nutzt oder nicht, spielt dabei keine Rolle.

Dem steht nicht entgegen, dass die Küche gemeinschaftlich genutzt wird, während der Bewohner lediglich ein Einzelzimmer zur Verfügung hat. Genau dies entspricht ja der Struktur einer WG, so das Urteil des Sozialgerichtes Stuttgart.¹⁴

Somit ist eine selbstständige Haushaltsführung möglich und die eigene Häuslichkeit liegt trotz gemeinschaftlich genutzten Räumen vor.

Die Wahlfreiheit der ambulanten Dienste ist auch ein Kriterium, welches gegen die Anwendung des LHeimG spricht.

Wie beim betreuten Wohnen hat man die Entscheidungsfreiheit über Art und Umfang der benötigten Betreuungs- und Pflegeleistungen.

Bei Tod oder Auszug eines Bewohners besteht Mitsprachemöglichkeit, also Einfluss darauf, wer neuer Mitbewohner wird. Auch dies ist ein Zeichen für die geringe Schutzbedürftigkeit der Bewohner einer Senioren WG.

„Steht jedoch der Bedarf und Wunsch nach umfassender Betreuung wegen Pflegebedürftigkeit oder Behinderung im Vordergrund (und nicht das Zusammenwohnen mit individuell ausgesuchten Mitbewohnern), muss die Anwendung des LHeimG erwogen werden.“¹⁵

Ebenso, wenn der Träger den Wohnraum zur Verfügung stellt und gleichzeitig einen Vertrag über ambulante Leistungen eines bestimmten

¹³ Krahmer / Richter: Heimgesetz, S.45, Ziffer 4.

¹⁴ Beschl. vom 9.2.2000 – S 8 KR 121/00 ER zitiert aus: Krahmer / Richter: Heimgesetz, S.50, Ziffer 11.

¹⁵ Krahmer / Richter: Heimgesetz, S.51, Ziffer 11.

Dienstes abschließt. Hier ist die Wahlfreiheit eingeschränkt und somit ein Indiz für die Anwendung des LHeimG.

2.3 Ambulant betreute Wohngemeinschaften

Findet das LHeimG auf ambulant betreute Wohngemeinschaften Anwendung?

§ 1 Abs. 7 LHeimG befasst sich mit genau dieser Frage. Gemäß S.1 findet dieses Gesetz keine Anwendung, wenn die Voraussetzung der strukturellen Unabhängigkeit gegeben ist. Dieser Begriff muss genauer erläutert werden. Strukturelle Unabhängigkeit von Dritten liegt gem. S.2 vor, wenn „die Mitglieder der Wohngemeinschaft alle Angelegenheiten der Wohngemeinschaft in einer Auftraggebergemeinschaft selbst regeln.“¹⁶

Weiterhin darf die Wahlfreiheit nicht eingeschränkt werden. § 1 Abs.7 LHeimG erläutert genau dies im S.4: „Eine Beschränkung liegt insbesondere dann vor, wenn Vermieter und Pflegedienstleister identisch sind oder rechtlich oder faktisch verbunden sind.“¹⁷ Der Vermieter des Wohnraumes darf nicht selbst Anbieter von Pflegeleistungen sein, die der Mieter annehmen muss.

Im Falle der ambulant betreuten WG wird auf die kollektive Wahlfreiheit abgestellt. Man geht davon aus, dass alle Bewohner sich mithilfe einer Mehrheitsentscheidung für einen Anbieter entscheiden, der alle Personen, die Pflegebedarf haben, versorgt. Dies hat den Vorteil, dass Kosten eingespart werden können. Mehr dazu im Kapitel 5.5 (Kostensparnis durch Bündelung / Poolen von Leistungen).

Doch um exakt sagen zu können, ob das LHeimG angewendet wird, ist auch hier eine Gesamtbetrachtung notwendig. Dabei gibt es bestimmte Indizien, die für die Anwendung / Nichtanwendung sprechen.

¹⁶ Landesgesetz BW: Heimgesetz, URL: http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/1syr/page/bsbawueprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=3&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-HeimGBWV1P1&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint, Anlage 34, (Stand 06.04.2013).

¹⁷ Vgl. Fußnote 16.

Indizien für die Nichtanwendung sind:

- Die Bewohner / Betreuer haben ein Mitspracherecht bezüglich neuen Mitbewohnern
- Die Bewohner / Betreuer stellen das Mobiliar für die WG selbst
- Jeder kann seinen Tagesablauf selbst gestalten
- Die Bewohner / Betreuer tragen die Haushaltskosten selbst

Indizien für die Anwendung sind:

- Es wird eine Versorgungsgarantie gegeben
- Der Tagesablauf wird entweder durch den Pflegedienst oder betreuende Dritte vorgegeben
- Die Auftraggebergemeinschaft überträgt wesentliche Entscheidungen an Dritte¹⁸

Im Juli 2012 beschloss das Kabinett „Eckpunkte zum neuen Heimrecht.“¹⁹ Katrin Altpeter, Sozialministerin in Baden-Württemberg formulierte das Ziel folgendermaßen: „Wir wollen mit dem neuen Landesgesetz die Teilhabe und Selbstorganisation der Menschen in den Pflege- und Behinderteneinrichtungen und in der Gesellschaft fördern und insbesondere die Bildung gemeinschaftlicher, selbstbestimmter Wohnformen älterer, behinderter und pflegebedürftiger Menschen unterstützen“²⁰ Das neue Gesetz soll in „Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege (Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz)“²¹ umbenannt werden. Der Titel lässt den Schwerpunkt des neuen Gesetzes erkennen.

Somit stehen unter anderem die ambulant betreuten Wohngemeinschaften im Fokus. Sie sollen bei der Bildung gefördert und

¹⁸ Gesetzesentwurf der Landesregierung, URL: http://www9.landtag-bw.de/WP14/Drucksachen/2000/14_2535_d.pdf, S.32, Anlage 35 (Stand 06.04.2013).

¹⁹ Ministerium für Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren: Pressemitteilung, URL: http://www.freiburgermodell.de/dokumente/PM_LPK_Eckpunkte_Heimrecht.pdf, Anlage 38 (Stand 11.04.2013).

²⁰ Kabinet Nachrichten, URL: http://www.kabinet-nachrichten.org/cipp/kabinet/custom/pub/content,lang,1/oid,29919/ticket,g_a_s_t, Anlage 31 (Stand 11.04.2013).

²¹ Vgl. Fußnote Nr. 20.

unterstützt werden, sowie unter den Schutz des neuen Gesetzes fallen. Dazu müssen sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- „Wohnraumüberlassung durch Anbieter zur entgeltlichen Nutzung
- Zusammenleben von zwei bis acht Personen
- Vom Anbieter sichergestelltes Angebot zur Betreuung von benannter Seite (spezifiziert nach Leistungsinhalt oder –umfang)
- Keine vertragliche Gewährleistung eines sicherstellenden Rundumangebots (Darlegungslast: Anbieter)²²

2.4 Mehrgenerationenhaus

Das Anna-Haag Mehrgenerationenhaus verfügt über eine stationäre Pflegeeinrichtung und entspricht somit der Definition des § 1 Abs. 1 LHeimG. Das Heimrecht findet somit Anwendung. An welche Anforderungen baulicher und personeller Art die Einrichtung damit gebunden ist, werde ich im Kapitel 6.3 und 6.4 genauer beleuchten.

3 Betreutes Wohnen

3.1 Begriffsbestimmung

Eine weitere Form des gemeinschaftlichen Wohnens im Alter ist die des betreuten Wohnens. Man könnte diese Wohnform folgendermaßen definieren: „Betreutes Wohnen ist ein Leistungsprofil für ältere Menschen, das einerseits die Leistungskomponente „Wohnen“ in Form einer barrierefreien Wohnung oder Wohnanlage und andererseits die Leistungskomponente „Dienstleistungen“ in Gestalt der Ausformung eines Grundleistungspakets umfasst, das integrierter Bestandteil des Leistungskonzeptes dergestalt ist, dass es mit dem Wohnen eine vertragliche kombinierte Leistung darstellt und inhaltlich wenigstens eine Basissicherheit in Gestalt der Hausnotrufsicherung, der Beratung und

²² BMFSFJ: Anlagen, URL: http://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/Altdaten/202/120725_Eckpunkte_neues_Heimrecht.pdf, S.3, Anlage 20, (Stand 11.04.2013).

Betreuung in Form allgemeiner Unterstützungsleistungen ergänzt um die Vermittlung von Wahlleistungen, die ihrerseits fakultativen Charakter besitzen, bildet.“²³ Anhand dieser Definition wird deutlich, dass es sich nicht um ein eindeutig formuliertes Konzept handelt, sondern dass bei der Ausgestaltung vieles offen und variabel ist. Während meiner Literaturrecherche habe ich dies auch immer wieder festgestellt. Man findet unter dem Begriff „Betreutes Wohnen“ eine Vielzahl an unterschiedlichen Konzepten, Einrichtungen und Angeboten.

Das betreute Wohnen besteht also aus 2 Grundelementen.

Grundelement 1: barrierefreie Wohnung

Grundelement 2: bedarfsgerechte Versorgung/Betreuung

Es handelt sich also um eine Art Kombinationsprodukt aus beiden Grundelementen.

Im Unterschied zu einer Senioren WG bewohnt man nicht nur ein eigenes kleines Zimmer, sondern eine eigene Wohnung. Oft haben die 1-2 Zimmer Wohnungen, bestehend aus Küche, Bad und Abstellkammer, für alleinstehende Personen eine Größe von ca. 50-60 m². Es besteht natürlich auch die Möglichkeit, dass man als Paar eine solche Wohnform wählt. Hier wäre die durchschnittliche qm Zahl etwas höher. Sinn und Zweck ist es ja, dass die Wohnung leichter zu pflegen und bewirtschaften ist, als die Alte. Eine zu große Wohnung würde nur wieder eine Last für die Bewohner darstellen. Die Intension der Bewohner, warum sie ins betreute Wohnen ziehen, ist die Versorgungssicherheit. Dies wird durch die Vertragsgestaltung ermöglicht.

3.2 Qualitätskriterien

Für die zukünftigen Bewohner einer betreuten Wohnanlage spielt die Qualität eine immer größer werdende Rolle. Doch was muss die Wohnung haben, um als qualitativ hochwertig zu gelten? Mit all diesen Fragen hat sich das Deutsche Institut für Normung e.V. (DIN) beschäftigt. Ziel war es,

²³ Michel/Schlüter: Handbuch Betreutes Wohnen, S.2.

eine Richtschnur zu entwickeln, an der sich sowohl Interessenten, Bauträger als auch Betreuungsträger orientieren können. Das DIN ist gemeinsam mit der Bundesrepublik Deutschland für die Normungsorganisation zuständig. Wichtig ist diese Aufgabe, damit eine „durch die interessierten Kreise gemeinschaftlich durchgeführte Vereinheitlichung von materiellen und immateriellen Gegenständen zum Nutzen der Allgemeinheit“²⁴ geschaffen werden kann. Sie soll zur Qualitätssicherung führen. Doch wie entstand jetzt eine solche Norm im Bereich des betreuten Wohnens? Jeder, der ein berechtigtes Interesse an einer Normung hat, kann beim DIN einen formlosen, aber schriftlichen Normungsantrag stellen. Dabei sollte eine Begründung, sowie konkrete Vorschläge beigelegt werden. Auf dieser Basis wird dann versucht eine eindeutige, unverwechselbare und allgemeingültige Norm zu entwickeln. Genau dies ist am 31.08.2001 geschehen. „Das DIN Deutsches Institut für Normung e. V. hat aufgrund eines Antrages von Verbraucherschutzseite das Normungsvorhaben aufgenommen und dafür im Normenausschuss Gebrauchstauglichkeit und Dienstleistungen des DIN (NAGD) einen eigenen Arbeitsausschuss gegründet. An dem Projekt beteiligt waren Vertreter von Beratungs- und Betreuungseinrichtungen, öffentlichen Stellen, Bauträger- und Projektentwicklungsgesellschaften, Verbraucherschutz, Verbänden und Hochschulen.“²⁵ Die genannten Kreise bildeten später das Expertengremium, welches die Norm genau ausarbeitete. Dabei hat man ziemlich schnell festgestellt, dass Normungsbedarf besteht. Primäres Ziel war, das Leistungsangebot für die Verbraucher, also hauptsächlich für Senioren transparenter und übersichtlicher zu gestalten, ein gewisses Maß an Qualität zu standardisieren und Sicherheit zu schaffen. Auch die Tatsache, dass immer noch keine einheitliche Definition existierte und unter betreutem Wohnen die unterschiedlichsten Angebote verpackt wurden, machte es einfach notwendig, Klarheit zu schaffen.

²⁴ Michel/Schlüter: Handbuch Betreutes Wohnen, S.46, Ziffer 108.

²⁵ DIN: Betreutes Wohnen, URL: [http://www.din.de/cmd?level=tpl-
artikel&cmstextid=60650&languageid=de](http://www.din.de/cmd?level=tpl-artikel&cmstextid=60650&languageid=de), Anlage 28 (Stand: 23.02.2013).

Ergebnis war die DIN 77800 – Qualitätsanforderungen an die Anbieter der Wohnform Betreutes Wohnen für ältere Menschen, die am 01.09.2006 erschien. Gleichzeitig dient sie als Zertifizierungsgrundlage.

3.3 Inhalte der DIN 77800 – „Qualitätsanforderungen an die Anbieter der Wohnform Betreutes Wohnen für ältere Menschen“

Die am 01.09.2006 eingeführte DIN Norm bezieht sich im Grunde auf fünf unterschiedliche Merkmale. Zuerst auf die baulichen Anforderungen, sprich, es geht um den Standort der Anlage als auch um die Gebäudemerkmale selbst. Weiter geht es um die Transparenz und Informationstätigkeit des Anbieters, um die Vertragsgestaltung und die Standards für Dienstleistungen. Zuletzt nimmt die Norm Bezug auf die Qualitätssicherung und Zertifizierung.

3.3.1 Bauliche Anforderungen

Ein wichtiges Entscheidungskriterium für eine bestimmte Wohnanlage ist deren Standort. Der Standort muss so liegen, dass eine selbstbestimmte Lebensweise auch weiterhin möglich ist. Dazu sollten Post, Ärzte, Apotheken und Haltestellen vom öffentlichen Nahverkehr zu Fuß erreichbar sein. Auch die Wege sollten barrierefrei sein. Was nützt es, wenn die Bank gleich nebenan ist, aber durch eine unüberwindbare Treppe doch nicht zu erreichen ist? Um Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs zu erledigen, sollten ausreichend Einkaufsmöglichkeiten vorhanden sein. Weiteres wichtiges Merkmal ist die Nähe zur bisherigen, gewohnten Umgebung. Man kennt sich dort aus und fühlt sich einfach wohl. In den meisten Fällen wohnt zumindest ein Teil der Familie auch noch in unmittelbarer Nähe. „In einer Befragung von Bewohnern des Betreuten Wohnens durch das Institut für angewandte Verbraucherforschung (IFAV) wurden im Jahr 2000 folgende Standortqualitäten gewünscht:

- ruhige Wohnlage (90 Prozent)
- Nähe zum Arzt / zur Apotheke (83 Prozent)
- Nähe zu Einkaufsmöglichkeiten (79 Prozent)
- Nähe zu Grünanlagen (78 Prozent)
- gute Verkehrsanbindung (72 Prozent)
- Nähe zur gewohnten Umgebung (49 Prozent)
- Nähe zum Friedhof (23 Prozent)²⁶

Diese Befragung lässt erkennen, dass es den Bewohnern wichtig ist, in einer ruhigen, aber dennoch zentralen Lage zu wohnen.

Eine weitere Anforderung an eine betreute Wohnanlage gem. der DIN 77800 ist die Gebäudestruktur. Alles (Wohnanlage, Außenanlage, Gemeinschaftsräume etc.) muss barrierefrei und somit schwellenlos erschließbar sein. Unter anderem zählt dazu, dass ein Aufzug vorhanden sein sollte. Weiterhin dürfen Rampen nur eine gewisse Steigung haben. An den Treppen sollten beidseitig Handläufe vorhanden sein. Die speziellen Anforderungen an die Wohnung selbst sind in einer separaten Norm, der DIN 18025-2 „Barrierefreie Wohnungen“ geregelt.

Speziell im Badezimmer sollten die Türen nicht nach innen aufgehen, die Waschtische sollten beweglich sein und bei der bodengleichen Dusche sollten Handgriffe angebracht sein. Ab einer Höhe von 60 cm sollte die Brüstung am Balkon durchsichtig sein. Außerdem sollten alle Türen eine bestimmte Breite und Höhe haben, damit man sie auch problemlos als Rollstuhlfahrer passieren kann. Hier ist es eben entscheidend, ob es sich um einen Neubau handelt, wo all diese Vorschriften bei der Planung schon berücksichtigt werden können oder ob es sich um ein bereits bestehendes Objekt handelt. Ein weiteres „Muss“ sind folgende Räumlichkeiten: Ein Büro für die Betreuungskraft, sowie einen Gemeinschaftsraum, um das Gemeinwesen zwischen den Bewohnern zu stärken. Es sollten darüber hinaus Kfz- bzw. Rollstuhl Stellplätze zur Verfügung gestellt werden.

²⁶ Krämer /Kreuz/u.a.: Wohnen im Alter,S.98.

3.3.2 Standards für Dienstleistungen

Um zu verstehen, welche Standards im Bereich Dienst- und Betreuungsleistungen gelten, muss man zuerst erklären, wie sich die Verträge eines betreuten Wohnverhältnisses aufbauen.

Auf der einen Seite wird ein Mietvertrag geschlossen und auf der anderen Seite ein Betreuungs-, Hilfe- oder Pflegevertrag. Dieser Betreuungsvertrag besteht aus einem sogenannten Grundservice und eventuellen Wahlleistungen.

Für den Grundservice wird ein Pauschalbetrag für festgelegte Leistungen bezahlt. Darunter zählt der haustechnische bzw. hauswirtschaftliche Service, welcher beispielsweise Reinigungsarbeiten umfasst.

Ein Hausnotrufsystem, welches jedoch nicht vom Betreiber selbst angeboten werden muss. Es reicht auch, wenn ein Anschluss an ein externes Notrufsystem vorhanden ist. Es muss einfach gewährleistet sein, dass bei einem Anruf auch entsprechend reagiert wird und notwendige Maßnahmen eingeleitet werden. Eine Anforderung besteht darin, dass diese Notrufsicherheit bei Einzug schon vorhanden und eingestellt ist. Außerdem muss der Bewohner eine Einführung zur Bedienung bekommen, sowie eine Bedienungsanleitung.

Eine weitere Grundleistung ist die Betreuungsleistung an sich. Diese umfasst zum einen die Beratung von einer Betreuungsperson in Problemfällen, zum anderen Behördenangelegenheiten. Die Vermittlungstätigkeit gehört ebenfalls dazu. Auf Wunsch des Bewohners muss die Betreuungsperson ambulante oder hauswirtschaftliche Dienste vermitteln. Ebenfalls gehört die Informationspflicht dazu. Dabei sind die Bewohner über Tatsachen, welche die Wohnanlage betreffen zu unterrichten bzw. über kulturelle Angebote auch außerhalb der Anlage zu informieren. Dazu zählt es auch, Informationsmaterial zu verteilen.

Laut der Begriffsdefinition in der DIN 77800 handelt es sich bei den Wahlleistungen um „Leistungen, die über die allgemeinen Betreuungsleistungen hinausgehen, sowie die Verpflegung, bei denen die Mieter weder zur Abnahme von einem bestimmten Anbieter, noch zur

Abnahme der Leistung selbst verpflichtet sind.“²⁷ Die Wahlleistungen kosten also extra und werden nach den individuellen Bedürfnissen der Bewohner abgestimmt. Es wird betont, dass die Bewohner hinsichtlich des Anbieters oder Leistung volle Wahlfreiheit haben. Es soll keine Kopplung zwischen dem Wohnungsvertrag und den Wahlleistungen bestehen. Viele Senioren sind noch so fit, dass sie gar keine Wahlleistung benötigen, aber trotzdem in einer betreuten Wohnanlage leben möchten. Wie oben schon genannt, ist es Aufgabe der Betreuungsperson, solche Wahlleistungen auch zu vermitteln. Der Betreiber selbst muss nicht unbedingt die Pflege selbst anbieten. Oft bestehen sogenannte Kooperationsverträge mit ambulanten Diensten vor Ort. Doch was konkret ist jetzt eine solche Wahlleistung? Es gibt ganze Kataloge, aber Beispiele hierfür wären:

- Einkaufs-, Begleit-, Hol- oder Bringdienste
- Reinigungsarbeiten über den Grundservice hinaus (Wäsche waschen, etc.)
- Pflegeleistungen
- Hauswirtschaftliche Leistungen.

Doch dabei hat man festgestellt, dass beispielsweise hauswirtschaftliche Dienste zu 66% von der eigenen Familie übernommen werden und nur in 34% der Fälle professionelle Hilfe in Anspruch genommen wird.²⁸ Diese Zahlen lassen sich auf die vermutlich hohen Kosten „kleinerer“ Arbeiten zurückführen. Ganz entscheidend ist, dass die Wahlleistungen nicht zwingend in Anspruch genommen werden müssen. Nur im Bedarfsfall, aber dann muss man sie auch gesondert bezahlen.

Wichtig ist dabei auch, dass die Notwendigkeit ständig geprüft und angepasst wird, denn keiner möchte eine Leistung bezahlen, die er im Grunde gar nicht benötigt.

Neben den Grund- und Wahlleistungen gibt es aber auch Anforderungen an das Personal. Schließlich ist nicht jeder qualifiziert, um all die oben genannten Aufgaben erfüllen zu können. Eine Person, die in diesem Bereich arbeiten möchte, sollte kommunikativ sein. Für die älteren

²⁷ Michel/Schlüter: Handbuch Betreutes Wohnen, S.59, Ziffer 182.

²⁸ Krämer/Kreuz/u.a.: Wohnen im Alter, S.104.

Menschen ist man nicht nur Ansprechpartner, sondern oft auch eine Art „Sorgentelefon“. Sie müssen einfühlsam und verlässlich sein. Ob sich Bewohner wohlfühlen, hängt nämlich ganz entscheidend davon ab, wie die Betreuungspersonen die Bewohner behandeln. Weiterhin sollte man eine Planungskompetenz haben. Eine Daumenregel besagt, dass pro Wohnung und Woche 3 Stunden eingeplant sind, um Dinge abzuklären. Außerdem sollte die Betreuung erste Hilfe Kenntnisse haben, um im Ernstfall unverzüglich Maßnahmen ergreifen zu können.

3.3.3 Transparenz und Information vor Vertragsabschluss

Bevor man in eine betreute Wohnung zieht, hat der künftige Bewohner das Recht, alles über die Organisation etc. zu erfahren.

Dazu zählen Informationen zur Wohnanlage (Baujahr, Größe, Menge an Gemeinschaftsräumen) bzw. zur Wohnung selbst. Wie groß ist die Wohnung, was kostet der Quadratmeter, wie sieht der Grundriss der Wohnung aus? Welche Lage hat die Wohnung innerhalb der Wohnanlage? Wie sieht es mit der Infrastruktur drum herum aus? Ist die Haltung von Haustieren erlaubt? Gibt es einmalige Kosten, die vor Einzug entstehen?

Ebenso möchte man wissen, wer Träger der sog. Grundleistungen ist. Es besteht die Aufklärungspflicht bezüglich Wahlfreiheit des Anbieters bei Wahlleistungen.

Einerseits soll dies zur Transparenz der Leistungen führen und der künftige Bewohner soll vor sogenannten „Mogelpackungen“ geschützt werden. Andererseits hat der Betreiber dabei die Möglichkeit, seine Anlage und seine Produkte zu präsentieren.

3.3.4 Vertragsgestaltung

Die Anforderungen an die Vertragsgestaltung beziehen sich auf den Miet- und Betreuungsvertrag gleichermaßen. Untergliedert wird es in die formelle und materielle Gestalt.

Hinsichtlich der formellen Gestaltung sollte der Vertrag gut und leicht lesbar sowie übersichtlich gegliedert sein. Bei den künftigen Bewohnern handelt es sich um ältere Menschen, die oft schon ein körperliches Handicap in Form von Leseschwäche etc. haben. Zu ihrem Schutz gibt es diese Richtlinien. Die materielle Gestalt fordert klare Regelungen was eine Grundleistung und was eine Wahlleistung ist. Beides sollte auch optisch getrennt voneinander aufgeführt werden. Ebenso sollte eine genaue Leistungsbeschreibung vorliegen, aus der zu entnehmen ist, welcher Träger diese Leistung anbietet, was die Leistung beinhaltet und was diese genau kostet. So muss z.B. klar zu erkennen sein, dass eine Hausmeistertätigkeit nicht zum Betreuungsvertrag, sondern zu dem Mietvertrag gehört.

Es gibt Musterverträge, an denen man sich orientieren kann. Diese führen alle Leistungen, Pflichten und Sonstiges auf. Doch ob diese langen Dokumente überhaupt vollständig gelesen und verstanden werden, weiß man auch nicht. Gleichzeitig ist die Vertragsgestaltung eine Voraussetzung zur Zertifizierung.

3.3.5 Qualitätssicherung

Die Norm nennt unterschiedliche Möglichkeiten, um Informationen über die Qualität zu erhalten. Die beste Quelle sind die Bewohner selbst. Es gibt also die Möglichkeit die Bewohner zu befragen. Selbst die Durchführung ist geregelt. Sie sollte vertraulich sein, alle 3 Jahre durchgeführt und ausgewertet werden etc. Zudem gibt es die Möglichkeit des Beschwerdemanagements. Hier sollen Beschwerden dokumentiert und jährlich ausgewertet werden. Dadurch sollen Schwachstellen erkannt und wenn möglich auch beseitigt werden. Betreiber können sich zudem Ihre Einrichtung zertifizieren lassen. Ein Zertifikat gibt dann Aufschluss darüber, welche Kriterien der Norm entsprechen. Prüfungsgrundlage ist die DIN 77800. Im Zertifizierungsverfahren gibt es während der Entwicklungs- und Planungsphase die Möglichkeit der Präzertifizierung. Entschieden wird hier entweder anhand der vorliegenden Unterlagen oder

der Betreiber präsentiert sein geplantes Projekt und steht danach Rede und Antwort. Dieses Zertifikat ist ein Jahr gültig.

Aufgebaut ist das Innehaben eines Zertifikates nach folgenden 3 Schritten. Erstens die Erstzertifizierung, die Überwachung und danach Folgezertifikate durch Gutachter.

3.4 Kosten

Die Kosten für das betreute Wohnen setzen sich aus der Miete und den Nebenkosten zusammen. Die Miethöhe ist einerseits vom ortsüblichen Mietspiegel abhängig und andererseits von der Größe und Ausstattung der Wohnung. Die Wohnungen in einer betreuten Wohnanlage können zwischen 35 und 90 qm groß sein. In der betreuten Wohnanlage „Haus Silbertal“ in Untergrombach werden zwei Wohnungstypen angeboten. Es gibt Wohnungen mit 44 qm für Einzelpersonen (Grundriss s. Anlage 6) und welche mit 52 qm für Paare.

Weiterhin kommt eine Betreuungspauschale hinzu. Auch hier kann die Höhe variieren. Von 65 Euro für den Grundservice bis hin zu 150 Euro, wenn eine zusätzliche Nachtbetreuung eingestellt ist.²⁹ In einer Partnerwohnung muss die Pauschale nicht doppelt gezahlt werden, sondern es gibt einen pauschalen Aufpreis von 15 Euro für die weitere Person.

Rechenbeispiel einer 44 qm großen Wohnung im Haus Silbertal:

7,50 Euro / qm Grundmiete
+ 3,00 Euro / qm Nebenkosten
= 10,50 Euro Gesamtkosten / qm

44 qm x 10,50 Euro = 462 Euro Miete inkl. Nebenkosten
+ 87 Euro monatl. Betreuungspauschale
= 549 Euro Gesamtkosten pro Monat

²⁹ Vgl. Experteninterview mit Frau Nosal, Anlage 1.

Alle weiteren Zusatzleistungen bzw. ambulante Pflegeleistungen müssen noch mal dazu addiert werden.

4 Senioren WG

4.1 Begriffsbestimmung

Wenn man den Begriff Wohngemeinschaft (WG) hört, denkt der überwiegende Teil an junge Studentinnen und Studenten, die sich entschlossen haben, eine gemeinsame Wohnung zu beziehen. Gründe hierfür liegen oft in der Finanzierung, aber auch am gemeinschaftlichen Wohnen und Lernen. Doch dieser Trend ist auch bei älteren Menschen auf dem Vormarsch. Senioren WGs können entweder selbst initiiert werden oder von einem Träger gesteuert sein. Doch bei beiden Formen steht das gemeinschaftliche Leben und Altwerden im Fokus. Angst vor Vereinsamung und Verwahrlosung im Alter sind Beweggründe, in eine Senioren WG zu ziehen.

4.2 Bauliche Anforderungen

Da die Senioren WGs nicht unter das LHeimG fallen, ist auch folglich die LHeimBauVO nicht anzuwenden. Es gibt also keine Mindeststandards, die erfüllt werden müssen. Doch einen entscheidenden baulich bedingten Grund gibt es, warum Menschen in eine WG ziehen. Ihr bisheriges Zuhause ist nicht altengerecht und auch nicht durch einfache und günstige Maßnahmen veränderbar. Sie versprechen sich von Senioren WGs genau dies, nämlich eine barrierefreie Wohnung. Da das Klientel der Senioren angesprochen ist, wird jeder Anbieter darauf achten, dass genau dies erfüllt ist und eine leicht zugängliche Wohnung angeboten wird. Wie in einer Studenten WG gibt es in einer Senioren WG Einzelzimmer und Gemeinschaftsräume. Ein eigenes Badezimmer ist kein „Muss“. Küche, Wohnbereich etc. werden gemeinschaftlich benutzt.

4.3 Personelle Anforderungen

Eine Senioren WG unterscheidet sich zu einer ambulant betreuten Wohngruppe dahin gehend, dass keine Betreuungskraft stundenweise/dauerhaft anwesend ist. Daher entfallen auch die Anforderungen an das Personal, da es kein direktes gibt. Wenn die Bewohner zusätzliche Dienstleistungen benötigen, werden diese bei einem ambulanten Dienst ihrer Wahl, eingekauft. Senioren WGs, die von einem Träger organisiert werden und womöglich noch mit einer Pflegeeinrichtung verknüpft sind, haben bzgl. des Personals einige Vorteile: Bei plötzlichen Krankheiten oder akuten Fällen ist ein geschultes Pflegepersonal anwesend, welches Erste Hilfe Maßnahmen einleiten kann. Bei kleineren gesundheitlichen Problemen kümmert sich das Pflegepersonal um die Bewohner. Der Blutdruck wird gemessen oder Wunden werden frisch verbunden. Das ist ein sehr großer Vorteil für die Bewohner, da nicht gleich ein Arzt kommen muss.

4.4 Kosten und Finanzierung

Ähnlich wie beim betreuten Wohnen setzen sich die Kosten einer Senioren WG aus folgenden Kostenquellen zusammen:

- Miete + Nebenkosten (Einzelzimmer sowie Gemeinschaftsräume anteilig)
- Haushaltsgeld
- Kosten für individuell benötigte Zusatzleistungen durch ambulante Dienste

Die Miethöhe hängt hauptsächlich von der Größe des Zimmers (mit/ohne Balkon) und der Lage der Einrichtung ab. Die Preise bewegen sich bei einer Größe von 22-30 qm zwischen 450 Euro und 650 Euro monatlich.

In der Senioren WG Bruchsal, die dem Träger „Cura Seniorenzentren“ angehört, beinhaltet die Miete auch ein Notruftelefon, Reinigungsarbeiten sowie ein Veranstaltungsprogramm, an dem jeder Bewohner teilnehmen darf. Auf Wunsch und gegen Entgelt können die Bewohner auch im Speisesaal der Pflegeeinrichtung essen gehen. Welche Summe monatlich

zu bezahlen ist, ist ganz individuell. Es kommt ganz darauf an, wie viele Leistungen zusätzlich in Anspruch genommen werden. Ambulante Dienstleistungen werden von der Pflegekasse, bei nachgewiesener Pflegebedürftigkeit durch die Zuordnung zu einer Pflegestufe, teilweise oder voll übernommen.

4.5 Qualitätssicherung

Da Senioren WGs nicht unter das Heimgesetz fallen, gibt es auch keinen Prüfdienst, wie beispielsweise den MDK, der regelmäßige Kontrollen durchführt. Bewohner einer Senioren WG sind auch nicht so schutzbedürftig wie Bewohner einer stationären Pflegeeinrichtung. Unter Umständen benötigt noch kein Bewohner intensive Pflege, welche ordnungsgemäß ausgeführt werden muss. Viel wichtiger ist es, dass das Klima zwischen den Bewohnern stimmt. Um Probleme anzusprechen, können sich die Bewohner in regelmäßigen Abständen versammeln. Doch ob dies nötig ist und die Bewohner dies auch so durchführen, ist von WG zu WG unterschiedlich.

5 Ambulant betreute Wohngemeinschaften

5.1 Begriffsbestimmung

Unter einer „Wohnform, die individuelles und autonomes Wohnen verbunden mit medizinischer Unterstützung und Sicherheit, die Möglichkeit sozialer Kontakte, hauswirtschaftlicher Unterstützung, guter Pflege und komfortables Wohnen bietet“³⁰ ist die ambulant betreute Wohngemeinschaft zu verstehen. Aufgrund des zunehmenden Betreuungs- und Pflegebedarfs ist es für viele ältere Menschen nicht mehr möglich, in den eigenen vier Wänden wohnen zu bleiben. Dennoch wollen viele nicht in eine stationäre Einrichtung. Die ambulant betreuten Wohngruppen bieten daher eine weitere Alternative zum Thema Wohnen im Alter.

Um erklären zu können, wie eine solche WG aufgebaut ist, muss man Ihre drei wichtigsten Grundprinzipien kennen.

Oberstes Ziel ist es, die Selbstständigkeit und Selbstbestimmtheit der Bewohner zu bewahren. Dabei gilt, „nur so viel Fürsorge wie nötig und so viel Autonomie wie möglich zu gewährleisten.“³¹

Ein weiteres wichtiges Prinzip ist die Alltagsvertrautheit, die individuelle Lebensgestaltung und das Wohlbefinden. Im Mittelpunkt des gemeinschaftlichen Lebens sollte die Alltagsbewältigung stehen. Die Bewohner hatten in Ihren eigenen vier Wänden einen bestimmten Rhythmus und sollen diesen auch in der WG beibehalten. Es sollte auf keinen Fall im Vordergrund stehen, was sie aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen nicht mehr können.

Als letztes Grundprinzip ist die Versorgungssicherheit zu nennen.

Doch wie setzt man diese Prinzipien in der Praxis um? In der Regel besteht eine ambulant betreute WG aus zwischen 6 und 12 hilfe- und betreuungsbedürftigen Personen sowie einer Betreuungskraft, die 24

³⁰ Bayrisches Staatsministerium: Praxisleitfaden für die Qualitätssicherung in ambulant betreuten Wohngemeinschaften, S.8.

³¹ Bertelsmannstiftung: Leben und Wohnen im Alter, URL: http://www.bertelsmannstiftung.de/cps/rde/xbcr/SID-89256307-256910AC/bst/Band6_Brand_%20Internet.pdf S.10, Anlage 18 (Stand 04.03.2013).

Stunden zur Verfügung steht. Jeder Bewohner hat sein eigenes Zimmer, während hingegen Küche, Wohnzimmer und beispielsweise Leseecke gemeinschaftlich genutzt werden. Im Großen und Ganzen ist die Betreuungsperson zuständig für Hilfestellungen im Alltag. Sei es beim Essen, bei Wäsche waschen oder anderen Dingen. Wird darüber hinaus Pflege benötigt, kann man sich nach individuellem Bedarf diese Pflegeleistung „hinzukaufen.“³² Genau an dieser Stelle lässt sich erkennen, dass der Mietvertrag und der Betreuungsvertrag wie beim Betreuten Wohnen getrennt betrachtet werden müssen.

Auch hier gilt der Grundsatz der Wahlfreiheit. Jeder kann für sich entscheiden, welcher ambulante Dienst soll mich betreuen, welche Leistungen brauche ich in welchem Umfang und wann kündige ich ggf. Leistungen, die ich nicht mehr in Anspruch nehme.

5.2 Zielgruppe

Da es sich bei der Bewohneranzahl um relativ kleine Gruppen handelt, ist es möglich, auf deren ganz spezielle Bedürfnisse einzugehen. In der Theorie gibt es unterschiedliche Konzeptansätze.

Ein Ansatz davon ist die Schaffung einer WG mit ausschließlich demenzkranken Menschen. Oft haben diese Menschen einen anderen Rhythmus und bei gemischten WGs könnten deswegen konfliktbeladene Situationen entstehen. Da diese Menschen Wahrnehmungs- und Orientierungsschwierigkeiten haben, empfiehlt sich eine 24-h-Betreuung.

Ein anderes Konzept baut auf eine stundenweise Betreuung. Hier benötigen die Bewohner weniger Hilfe oder Betreuung und sind im Durchschnitt einfach noch fitter. Hier kann es allerdings sein, dass die Bewohner bei Verschlechterung des Gesundheitszustandes noch einmal umziehen müssen, da diese Wohnform dann nicht mehr geeignet ist.

Wie sich allerdings in der Praxis zeigt, gibt es durchaus ambulant betreute WGs, in denen nur demenzkranke Menschen wohnen aber eben genauso WGs, in denen beide Varianten sich mischen. Ich habe eine ambulant

³² Vgl. Experteninterview mit Frau Kammerer, Anlage 3.

betreute Wohnung in Waghäusel besucht, bei der eine 24-h-Betreuung eingerichtet ist, die Bewohner aber nicht zwangsläufig alle demenzkrank sind.

Bei Menschen mit demenzieller Erkrankung sollte vorausgesetzt sein, dass sie noch mobil sind. Sie sollen in die Gemeinschaft integriert werden und somit dem Alltag eine gewisse Struktur verleihen, damit er besser bewältigt werden kann. Schreitet die Demenzerkrankung weiter fort, muss geprüft werden, ob diese Wohnform überhaupt noch passend ist. Eine zusätzliche Belastung für die anderen Bewohner sollte dadurch nicht entstehen. Jeder hat schließlich mit sich selbst zu kämpfen.

Eine weitere Zielgruppe sind diejenigen, die körperlich beeinträchtigt sind. Auch hier sollten die Bewohner trotz Pflegebedarf noch mobil sein. Verbringen Bewohner die überwiegende Zeit im Bett, können sie auch an der Wohngemeinschaft nicht mehr teilnehmen.

Ebenso bietet es sich für Personen an, die nicht körperlich aber dafür psychisch beeinträchtigt sind. Häufig handelt es sich um Depressionen und der Verwahrlosungsgefahr. Durch die Gemeinschaft soll dies abgefedert und bestenfalls verhindert werden. Die Gefahr zur Verwahrlosung ist in einer WG von vorneherein geringer, als wenn man alleine wohnt und niemand sich kümmert.

Bei Unterversorgung in der eigenen Wohnung und einer Überversorgung im Heim ist die ambulant betreute Wohngruppe eine Zwischenalternative. Charakteristisch für diese Wohnform ist die Mischung zwischen der Gemeinschaft und dem „Für sich sein“. Jeder kann frei entscheiden, wie weit er am gemeinschaftlichen Leben teilnehmen möchte.

5.3 Qualitätskriterien

Bei einer ambulant betreuten Wohngruppe handelt es sich nicht um ein Heim. Die Bewohner haben nicht den Status eines Heimbewohners, sondern den eines Mieters. Die Rollenverteilung sollte optimalerweise so aussehen: „Die Bewohner (oder deren persönliche Vertreter) sind „Herr im

Hause“, das Unterstützungspersonal ist der Gast.“³³ Da es sich nicht um ein Heim handelt, gibt es auch keine heimrechtlichen Anforderungen bezüglich der Wohnraumgestaltung oder des Personaleinsatzes. Für den Mietvertrag gelten die allgemeinen Regelungen des Mietrechtes. Ansonsten sollten die allgemeinen Verbraucherschutzbestimmungen eingehalten werden. Dennoch gibt es Empfehlungen, welche Anforderungen das Personal erfüllen sollte oder welche baulichen Gegebenheiten mindestens vorliegen sollten.

5.3.1 Bauliche Anforderungen an die Wohnung

Je älter man wird, desto mehr Zeit verbringt man zu Hause. Daher ist es umso wichtiger, dass die Wohnung bei einer ambulant betreuten Wohngruppe zum einen den Standard einer normalen Mietswohnung erfüllt und andererseits geeignet ist, trotz gesundheitlicher Handicaps, unbeschwert zu bewohnen. Besonders wichtig dabei ist, dass trotz barrierefreier Wohnung der wohnliche Charakter nicht verloren geht. Er trägt viel zum Wohlbefinden der einzelnen Bewohner bei. Charakteristisch für eine ambulant betreute Wohngruppe ist die Mischung aus dem Einzelzimmerbereich und den Gemeinschaftsräumen.

Anhand des folgenden Grundrisses ist sehr gut zu erkennen, dass die Wohnung sich in einen Bereich mit den einzelnen Appartements und einen Bereich der Gemeinschaftsräume gliedert. Außerdem verfügt diese WG über einen Außenbereich.

³³ Bertelsmannstiftung: Leben und Wohnen im Alter, URL: http://www.bertelsmannstiftung.de/cps/rde/xbcr/SID-89256307-256910AC/bst/Band6_Brand_%20Internet.pdf S.11, Anlage 18 (Stand 04.03.2013).



Abbildung 2: Grundriss einer ambulant betreuten Wohngruppe³⁴

Einzelwohnbereich

Jeder Mieter verfügt über ein ca. 15-20 qm großes Einzelzimmer sowie ein eigenes, ca. 5 qm großes Badezimmer.³⁵ Bei Einzug ist das Zimmer noch nicht möbliert, damit jeder Bewohner es nach seinen individuellen Bedürfnissen und nach seinem eigenen Geschmack einrichten kann. Dass er sich in seinem Zimmer wohlfühlt, ist der Grundstein für einen angenehmen Aufenthalt. Bei der Ausstattung sollte eine Balance zwischen Funktionalität und der Wohnlichkeit gefunden werden. Wie es auch anhand des Grundrisses zu entnehmen ist, befinden sich alle Räumlichkeiten auf einer Ebene. Dies hat den Vorteil, dass alle Räume ohne mühsames Treppensteigen erreichbar sind und auch keine Treppenlifte oder Aufzüge installiert werden müssen.

Bezüglich der Barrierefreiheit gibt es eine Norm: DIN 18040-2. Im Vorwort wird das Ziel dieser Norm folgendermaßen ausgedrückt:

„Ziel dieser Norm ist die Barrierefreiheit baulicher Anlagen, damit sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne

³⁴ Grundriss: ambulant betreute WG, URL: <http://dessg.de/standorte/bwg-amringgleis/pictures/Grundriss.jpg>, Anlage 30 (Stand 09.03.2013).

³⁵ Vgl. Experteninterview mit Frau Kammerer; Anlage 3.

besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind (nach § 4 BGG Behindertengleichstellungsgesetz).³⁶

Diese Norm regelt unter anderem die Voraussetzungen an das private Badezimmer.

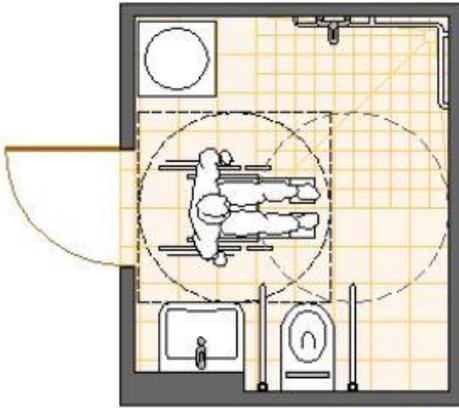


Abbildung 3: Grundriss Badezimmer³⁷

Grundsätzlich gibt es einige Dinge, die beachtet werden sollten, damit man auch im Alter im Badezimmer gut zurechtkommt. Wie man anhand des Grundrisses sieht, sollte die Tür nach außen aufgehen und auch von außen zu entriegeln sein, damit im Notfall eine Hilfskraft nicht vor verschlossener Türe steht. Die Dusche sollte stufenlos begehbar sein, mit Haltegriffen, rutschfester Unterlage und bei Bedarf mit Duschsitzen ausgerüstet sein. Der Waschtisch sollte mit einem Rollstuhl unterfahrbar und höhenverstellbar sein. So kann jeder Rollstuhlfahrer den Waschtisch unabhängig von seinen Armlehnen problemlos benutzen. Der Spiegel sollte am Waschbecken anschließen. Neben der Toilette sollten ebenfalls Stützgriffe angebracht sein, da das Aufstehen im Alter sehr beschwerlich sein kann. Der Toilettenpapierhalter und die Spülung müssen auch gut erreichbar sein.

An der „Soll“ Formulierung erkennt man, dass diese Norm nicht angewendet werden muss. Sie ist nur eine Empfehlung an alle diejenigen, die barrierefreie Wohnungen schaffen möchten.

³⁶ Nullbarriere, URL: <http://nullbarriere.de/din18040-2.htm>, Anlage 40 (Stand: 13.03.2013).

³⁷ Vgl. Fußnote Nr. 36.

Gemeinschaftsräume

Das Herzstück einer ambulant betreuten Wohngruppe ist die Wohnküche. Hier findet das Gemeinschaftsleben statt. Je mehr Arbeitsfläche zur Verfügung steht, desto mehr Personen können auch dort zusammen kochen und backen. Oft schließt sich das Esszimmer direkt an.

Ein weiterer Bereich, der gemeinschaftlich genutzt wird, ist das Wohnzimmer. Hier können die Bewohner abends gemeinsam Fernseher schauen oder einfach nur gemütlich beisammensitzen. In der WG, die ich besucht habe, schließt direkt der Außenbereich und ein Spielzimmer an. Ein kleiner Terrassenbereich oder Garten mit Sitzgelegenheiten ermöglicht den Bewohnern, sich im Freien aufzuhalten. Ist durch Mobilitätseinschränkungen ein ausgiebiger Spaziergang nicht mehr möglich, können die Bewohner im sogenannten Spielzimmer Spiele spielen, das Gedächtnis trainieren oder einfach in Ruhe lesen. Durch die unterschiedlichsten Räume sollen die Bewohner angeregt werden, aus ihren Zimmern zu gehen und am gemeinschaftlichen Alltag teilzunehmen. Außerdem verfügen die WGs über einen Hauswirtschafts- oder Abstellraum. Dort sind Waschmaschinen, Reinigungsmittel etc. untergebracht.

Wie man sich eine offene Wohnküche, das Wohnzimmer und das Spielzimmer vorstellen kann, zeigen meine Fotos in der Anlage 7.

5.3.2 Aufgaben und Anforderungen an die Betreuungspersonen

Charakteristisch für ambulant betreute Wohngruppen sind die Elemente „Wohnen“ und „Pflege / Betreuung“. Nachdem nun die baulichen Anforderungen für das Element „Wohnen“ erklärt wurden, müssen jetzt die Aufgaben und Anforderungen an das Betreuungspersonal geklärt werden. Grundlage des Zusammenlebens ist eine funktionierende Haushaltsführung. Daher werden auch oft die Begriffe „Präsenzpersonen“ oder „Alltagsbegleiter“³⁸ verwendet. Genau hier beginnen die Aufgaben der Betreuungsperson. Der erste Bereich ist die Reinigung. In

³⁸ Bayrisches Staatsministerium: Praxisleitfaden für die Qualitätssicherung in ambulant betreuten Wohngemeinschaften, S.26.

regelmäßigen Abständen muss die Wohnung gesaugt und nass gewischt werden, die Blumen müssen gegossen werden und das Geschirr muss immer sauber sein. Sie hat dafür zu sorgen, dass der Tisch gedeckt wird, dass abgeräumt wird und sie leistet beim Essen selbst Hilfestellungen. Weiterhin ist sie für die Wäsche der Bewohner zuständig und organisiert Einkäufe und Besorgungen. Bei all diesen Aufgaben können die Bewohner mithelfen, sofern sie können und wollen. Schließlich sind diese Aufgaben Grundlage eines jeden Haushaltes. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass die Bewohner sich wie in einem Hotel fühlen und alle Arbeiten von der Betreuungsperson alleine verrichtet werden.³⁹ Doch um all diese Aufgaben erledigen zu können, benötigt man gewisse Kompetenzen. Da eine ambulant betreute Wohngruppe nicht unter das Heimgesetz fällt, gibt es keine festgeschriebenen Qualifikationen, welche die Betreuungsperson erfüllen muss.

Doch die Qualität der Alltagsbetreuung hängt nicht zuletzt von den sozialen Kompetenzen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Betreuungsteams ab. Schließlich lebt man mehr oder weniger gemeinsam in einem Haushalt. „Voraussetzungen sind Einfühlungsvermögen, Geduld und Flexibilität, Erfahrungen im Umgang mit älteren Menschen (oder Lebenserfahrung), Ruhe und Ausgeglichenheit.“⁴⁰ Weiterhin ist es wichtig, dass die Betreuungspersonen sich untereinander ständig austauschen. Bei Schichtwechsel empfiehlt es sich kurz zu berichten, was die vergangenen Stunden geschehen ist, um somit gut auf seinen Dienst vorbereitet zu sein.

³⁹ Vgl. Experteninterview mit Frau Kammerer, Anlage 3.

⁴⁰ Bayrisches Staatsministerium: Praxisleitfaden für die Qualitätssicherung in ambulant betreuten Wohngemeinschaften, S.27.

5.4 Kosten

Die Attraktivität ambulant betreuter Wohngruppen ist stetig am Wachsen und viele haben den Wunsch in eine solche Wohnform zu ziehen. Doch ganz entscheidende Fragen entstehen hinsichtlich den Kosten und der Finanzierung. Welche fixen / variablen Kosten kommen auf mich zu? Kann ich mir es auf Dauer erlauben, dort zu wohnen?

Zuerst möchte ich mögliche Kostenquellen aufzeigen, die im laufenden Betrieb einer ambulant betreuten Wohngruppe entstehen. Möglichkeiten zur Kosteneinsparung durch Bündelung von Leistungen werde ich in einem weiteren Kapitel behandeln. Im letzten Kapitel möchte ich auf die Neuerungen im Pflege-Neuausrichtungsgesetz eingehen und die damit verbundenen Fördermöglichkeiten aufzeigen.

Bei der ersten Kostenquelle handelt es sich um die Wohnkosten für das Privatzimmer. Da diese Zimmer unterschiedlich groß sein können, entstehen folglich auch unterschiedlich hohe Mietkosten. Der Preis pro qm „orientiert sich an der ortsüblichen Kostenstruktur.“⁴¹ Dazu kommen noch die Mietkosten für die Gemeinschaftsräume, welche auf die Anzahl der Bewohner umgelegt werden. Folgende Formel zeigt zusammenfassend, aus welchen Bereichen die Kaltmiete entsteht:

Größe des Einzelzimmers

+ anteilige Größe der Gemeinschaftsräume (abh. von der Bewohnerzahl)

x Mietpreis pro qm

= Kaltmiete (hier keine Punkt vor Strich Regeln beachten)

Wer möchte sich schon jeden Tag unter kaltem Wasser duschen? Vermutlich Niemand. Daher kommen zu den reinen Wohnkosten noch entsprechend die Nebenkosten dazu. Hierzu zählen unter anderem der Wasserverbrauch, Heizungskosten und Müllgebühren. Wie oben bereits

⁴¹ Bayrisches Staatsministerium: Praxisleitfaden für die Qualitätssicherung in ambulant betreuten Wohngemeinschaften, S.28.

beschrieben, entstehen Nebenkosten aus dem Verbrauch jedes einzelnen Mieters in seinem Zimmer zuzüglich der Nebenkosten, die in den Gemeinschaftsräumen entstehen, umgelegt auf alle Bewohner.

Eine weitere wichtige Kostenquelle sind die Haushalts- und Verpflegungskosten. Die Lebensmittel, hauswirtschaftliche Artikel und andere Dinge des täglichen Lebens müssen schließlich bezahlt oder finanziert werden. Oft verfügt die ambulant betreute Wohngruppe über eine sogenannte Haushaltskasse, in die jeder Bewohner einen monatlichen Pauschalbetrag einzahlt.

Ein wesentlicher Kostenfaktor sind die Betreuungs- und Pflegekosten. Hierüber ist es nicht möglich, allgemeingültige Aussagen zu treffen. Dies hat folgende Gründe:

Der Betreuungs- und Pflegebedarf ist individuell und somit bei jedem Mieter anders. Durch die Wahlfreiheit und die Möglichkeit der Kündigung von Einzelleistungen können auch von Monat zu Monat unterschiedlich hohe Kosten entstehen. Wie hoch die Personalkosten für die Betreuungsperson sind, hängt ganz von dem Konzept der ambulant betreuten Wohngruppe ab. Bei einer 24-Stunden-Betreuung sind die Personalkosten ganz klar höher als bei einer stundenweisen Betreuung.

„Für die Pflege bestehen zumeist Ansprüche aus der Pflegeversicherung (häusliche Pflege nach SGB XI) und für die Behandlungspflege aus der Krankenversicherung (SGB V). Diese werden über den beauftragten Dienstleistungsanbieter mit den zuständigen Kassen abgerechnet“⁴² und müssen nicht komplett selbst bezahlt werden. Die Höhe der Leistung nach dem SGB XI ist abhängig von der Pflegestufe der Bewohner.

Bei nachgewiesener Bedürftigkeit können Ansprüche aus der Sozialhilfe (SGB XII) entstehen. Der örtliche Sozialhilfeträger kann ggf. Kosten für Unterkunft und Heizung übernehmen.

Da die Leistungen der Pflegekasse (Leistungen nach dem SGB XI) oft nicht ausreichen, um z.B. eine 24 Stunden Kraft zu finanzieren, wird eine Betreuungspauschale erhoben. „Die Leistungsinhalte, die mit diesen

⁴² Bayrisches Staatsministerium: Selbstbestimmt leben in ambulant betreuten Wohngemeinschaften, S.46.

Betreuungspauschalen abgerechnet werden, sind jedoch unterschiedlich. Dementsprechend variieren die Kosten für die Alltagsbetreuung in der Praxis. Nach der oben genannten Pilotstudie kann aber durchschnittlich von rund 700 Euro Kosten für die Alltagsbegleitung ausgegangen werden.“⁴³

5.5 Kostenersparnis durch Bündelung („Poolen“) von Leistungen

Mit der Einführung des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes zum 01. August 2008 wurde das sogenannte Poolen von Leistungen eingeführt. Der Begriff „Poolen“ stammt aus dem Englischen und bedeutet zusammenfassen, zusammenlegen oder bündeln. Mehrere Pflegebedürftige können ihre Ansprüche auf Pflegeleistungen mit anderen Pflegebedürftigen zusammenlegen. Die daraus entstehende Kosten- und Zeitersparnis kommt den Bewohnern selbst wieder zugute. So können beispielsweise weitere Pflegeleistungen eingekauft werden. Anzuwenden ist dies nur, wenn die Pflegebedürftigen in räumlicher Nähe bzw. in gemeinschaftlichen WGs wohnen. „Machen mehrere Pflegebedürftige vom „Poolen“ der Pflegesachleistung Gebrauch, wird unterstellt, dass die Dienstleistungen auf die beteiligten Pflegebedürftigen zu gleichen Teilen entfallen.“⁴⁴

Kommt also nun eine Pflegekraft in eine WG, um mehrere Bewohner zu versorgen (unabhängig vom jeweiligen Pflegeaufwand) fallen die Anfahrtkosten nur einmal an. Jeder Bewohner muss dadurch nicht selbst die kompletten Fahrtkosten bezahlen, sondern nur beispielsweise 1/7. (bei 7 Bewohnern, die von der Pflegekraft versorgt werden).

⁴³ Bertelsmannstiftung: Leben und Wohnen im Alter, URL: http://www.bertelsmannstiftung.de/cps/rde/xbcr/SID-89256307-256910AC/bst/Band6_Brand_%20Internet.pdf S.106, Anlage 18 (Stand 04.03.2013).

⁴⁴ Pflege in Hessen: Bündelung von Leistungen, URL: <http://www.pflege-in-hessen.de/go/id/su/> Anlage 41 (Stand: 21.03.2013).

5.6 Förderung durch das Pflege-Neuausrichtungsgesetz

„In wenigen Jahrzehnten werden über 4 Millionen Bürgerinnen und Bürger Pflege beanspruchen. [...] Deshalb brauchen wir eine Pflegeversicherung, die auf den demografischen Wandel und die damit verbundene Zunahme pflegebedürftiger Menschen vorbereitet ist.“⁴⁵ Um dies zu erreichen, hat die Bundesregierung das Pflege-Neuausrichtungsgesetz (PNG) geschaffen. Am 29. Juni 2012 wurde es vom Deutschen Bundestag beschlossen und trat zum 01. Januar 2013 in Kraft. Wesentlicher Inhalt des Gesetzes ist die Erhöhung der Leistungen für demenziell erkrankte Menschen und neben vielen weiteren Änderungen auch die Stärkung neuer Wohn- und Betreuungsformen. Speziell sollen die Wohnformen gefördert werden, die zwischen einer stationären Einrichtung und der ambulanten häuslichen Pflege liegen.

Doch wie sieht die Förderung nun konkret aus?

Zum einen sollen Pflegebedürftige, die in einer betreuten Wohngruppe wohnen, monatlich einen Zuschlag in Höhe von 200 Euro erhalten. Bei diesem Zuschlag handelt es sich um eine „zusätzliche(n), zweckgebundene Pauschale bei Beschäftigung einer Pflegekraft, die für die Organisation und Sicherstellung der Pflege in der Wohngruppe sorgt. Auf diese Weise soll den besonderen Aufwendungen Rechnung getragen werden, die in dieser Wohnform entstehen.“⁴⁶

Der Zuschlag ist an bestimmte Voraussetzungen gekoppelt, welche im §38a SGB XI – Zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen aufgelistet sind. Demnach haben „Pflegebedürftige Anspruch auf einen pauschalen Zuschlag in Höhe von 200 Euro monatlich, wenn

1. sie in ambulant betreuten Wohngruppen in einer gemeinsamen Wohnung mit häuslicher pflegerischer Versorgung leben,
2. sie Leistungen nach § 36, § 37 oder § 38 beziehen,

⁴⁵ BMfG: PNG, URL: <http://bmg.bund.de/pflege/das-pflege-neuausrichtungsgesetz/informationen-zum-png-und-zur-privaten-pflegevorsorge.html> Anlage 27 (Stand 21.03.2013).

⁴⁶ Walhalla (Hg.): Pflege-Neuausrichtungsgesetz, S.13.

3. in der ambulant betreuten Wohngruppe eine Pflegekraft tätig ist, die organisatorische, verwaltende oder pflegerische Tätigkeiten verrichtet, und
4. es sich um ein gemeinschaftliches Wohnen von regelmäßig mindestens drei Pflegebedürftigen handelt mit dem Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung, dem die jeweils maßgeblichen heimrechtlichen Vorschriften oder ihre Anforderungen an Leistungserbringer nicht entgegenstehen.“⁴⁷

Absatz 2 beschreibt, wann es sich nicht um eine ambulante Versorgungsform handelt:

„Keine ambulante Versorgungsform im Sinne von Absatz 1 liegt vor, wenn die freie Wählbarkeit der Pflege- und Betreuungsleistungen rechtlich oder tatsächlich eingeschränkt ist. Die von der Gemeinschaft unabhängig getroffenen Regelungen und Absprachen sind keine tatsächlichen Einschränkungen in diesem Sinne.“⁴⁸

Wird ab Inkrafttreten des PNG eine ambulant betreute Wohngruppe gegründet, wird ein Gründungszuschuss in Höhe von 2.500 Euro pro Person gewährt. Maximal werden jedoch 10.000 Euro pro Wohngruppe gezahlt. Die Voraussetzungen hierfür regelt der § 45e SGB XI - Anschubfinanzierung zur Gründung von ambulant betreuten Wohngruppen.

„(1) Zur Förderung der Gründung von ambulant betreuten Wohngruppen wird Pflegebedürftigen, die Anspruch auf Leistungen nach § 38a haben und die an der gemeinsamen Gründung beteiligt sind, für die altersgerechte oder barrierearme Umgestaltung der gemeinsamen Wohnung zusätzlich zu dem Betrag nach § 40 Absatz 4 einmalig ein Betrag von bis zu 2 500 Euro gewährt. Der Gesamtbetrag ist je

⁴⁷ Landesrecht BW: § 38a SGB XI, URL: <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/148u/page/bsbawueprod.psmi?doc.hl=1&doc.id=BJNR101500994BJNE020400819&documentnumber=4&numberofresults=5&showdoccase=1&doc.part=S¶mfromHL=true#focuspoint> Anlage 32 (Stand 21.03.2013).

⁴⁸ Vgl. Fußnote Nr. 47.

Wohngruppe auf 10 000 Euro begrenzt und wird bei mehr als vier Anspruchsberechtigten anteilig auf die Versicherungsträger der Anspruchsberechtigten aufgeteilt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen zu stellen. Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Versicherten der privaten Pflege-Pflichtversicherung entsprechend.

(2) Die Pflegekassen zahlen den Förderbetrag aus, wenn die Gründung einer ambulant betreuten Wohngruppe nachgewiesen wird. Der Anspruch endet mit Ablauf des Monats, in dem das Bundesversicherungsamt den Pflegekassen und dem Verband der privaten Krankenversicherung e. V. mitteilt, dass mit der Förderung eine Gesamthöhe von 30 Millionen Euro erreicht worden ist, spätestens aber am 31. Dezember 2015. Einzelheiten zu den Voraussetzungen und dem Verfahren der Förderung regelt der Spitzenverband Bund der Pflegekassen im Einvernehmen mit dem Verband der privaten Krankenversicherung e. V.⁴⁹

Bei dieser Förderung handelt es sich jedoch um ein zeitlich und finanziell befristetes Programm. Das Budget beträgt 30 Millionen Euro. Besteht nun jede WG aus mindestens 4 Bewohnern, erhält man bei Gründung die volle Fördersumme von 10.000 Euro. Allerdings ist das Budget dann nach Gründung von 3000 WGs aufgebraucht.

Berechnung:

Min. 4 Bewohner x 2.500 Euro = 10.000 Euro pro WG

30 Millionen Euro : 10.000 Euro = 3.000 WGs

⁴⁹ Landesrecht BW: § 45e SGB XI: URL: <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/148u/page/bsbawueprod.psmi?doc.hl=1&doc.id=BJNR101500994B-JNE020500819&documentnumber=5&numberofresults=5&showdoccase=1&doc.part=S¶mfromHL=true#focuspoint> Anlage 33 (Stand 21.03.2013).

5.7 Qualitätssicherung

Grundsätzlich sind für die Qualität in einer WG die Bewohner selbst bzw. ihre gesetzlichen Vertreter verantwortlich. Um diese Qualität zu sichern und ein Zuhause zum Wohlfühlen zu schaffen, gibt es unterschiedliche interne und externe Maßnahmen. Regelmäßig stattfindende WG Sitzungen der Bewohner oder Teambesprechungen bei Schichtwechsel vom Betreuungspersonal kann zu einer guten Qualität beitragen. Regelmäßige Besuche von Angehörigen sind ein einfaches Instrument um Schwachstellen festzustellen. Dies funktioniert allerdings nur, wenn alle Akteure (Bewohner, Angehörige, Betreuungspersonal ...) von den gleichen Qualitätskriterien ausgehen. Das Bundesland Bayern hat im Art. 2 Abs.3 und im Art. 22 PflwoqG die interne Qualitätssicherung gesetzlich geregelt. Dies könnte zum Vorbild für WGs in Baden-Württemberg werden. Bayern sieht ein Gremium der Selbstbestimmung vor, in dem jeder Bewohner bzw. dessen Vertreter stimmberechtigt ist. Da der Träger, Vermieter und die Betreuungspersonen nicht zum Gremium zählen, wird es oft als „Angehörigengremium“⁵⁰ bezeichnet.

Ein externes Instrument könnten sog. Fachstellen sein. „Experten der Bundesarbeitsgemeinschaft fordern Fachstellen für ambulant betreute Wohngemeinschaften in jedem Bundesland.“⁵¹ Aufgaben dieser Fachstellen sollen es sein, die Gründung der WGs zu begleiten, dabei zu beraten, Qualitätsstandards festzulegen und Anlaufstelle für alle Beteiligten zu sein. Noch gibt es solche Fachstellen nicht in allen Bundesländern.

⁵⁰ Bayerisches Staatsministerium: Praxisleitfaden für die Qualitätssicherung in ambulant betreuten Wohngemeinschaften, S.11.

⁵¹ WG Qualität: PNG, URL: http://www.wg-qualitaet.de/fileadmin/laender/Aktuelles-user-famev/2013/PM_Das_Pflegeneuausrichtungsgesetz_final.pdf, Anlage 44, (Stand 20.04.2013).

6 Mehrgenerationenhäuser

6.1 Begriffsbestimmung

Mehrgenerationenhäuser spiegeln das traditionelle Bild der Großfamilie wieder. Doch wie war die Familiensituation früher und wie ist sie heute? Die Abbildung zeigt, wie sich die Familiengröße bzw. Haushaltsgröße vom Jahre 1900 bis 2005 verändert hat.

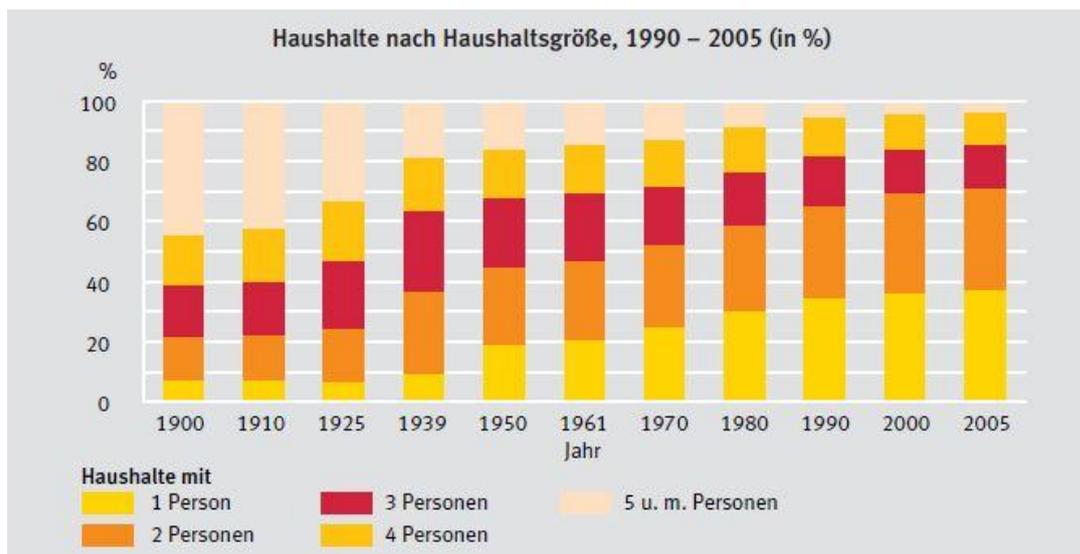


Abbildung 4: Haushalte nach Haushaltsgrößen

(Datenquelle: Statistisches Bundesamt, grafische Darstellung:BiB) ⁵²

Im Jahre 1900 setzten sich über 40% der Haushalte aus mindestens 5 oder mehr Personen zusammen. Während hingegen die 1- bis 2-Personenhaushalte eine wesentlich kleinere Gruppe darstellt. Doch 105 Jahr später, im Jahre 2005 hat sich dieses Bild gewandelt. Knapp über 70% der Haushalte bestehen jetzt lediglich aus ein oder zwei Personen. Die Haushalte mit 5 und mehr Personen machen jetzt nicht mal mehr 5% aus. Der Trend geht immer weiter zu kleineren Haushalten. Dies bedeutet folglich auch, dass immer mehr Menschen alleine leben. Gerade im Alter, wenn der Gesundheitszustand immer weiter nachlässt, kommt man nicht

⁵² Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung: Bevölkerung, URL: http://www.bib-demografie.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Download/Broschueren/bev3_2008.pdf?__blob=publicationFile&v=3, S.62, Anlage 19, (Stand 19.03.2013).

mehr alleine zurecht. Neben den bereits vorgestellten gemeinschaftlichen Wohnformen im Alter gibt es auch die Möglichkeit des Mehrgenerationenhauses. Wie der Name schon sagt, sollen sich möglichst viele Generationen, also unabhängig vom Alter und der Herkunft, unter einem Dach begegnen, einander helfen und gewonnene Erfahrungen untereinander austauschen. Jeder soll auf seine eigene Weise davon profitieren.

Optimalerweise wohnen die unterschiedlichsten Generationen auch in einem gemeinsamen Haus oder in unmittelbarer Nachbarschaft. Wie sich in der Praxis allerdings zeigte, ist diese Vorstellung so oft nicht umgesetzt. Das Mehrgenerationenhaus in Stutensee hat ein breites Programm für alle Altersstufen zusammengestellt, es verfügt jedoch momentan über keine Wohnmöglichkeit. Geplant ist ein Wohnkomplex mit ca. 24 Wohneinheiten. Über ein Bewerbungsverfahren werden die künftigen Bewohner ausgesucht. Schließlich soll eine Mischung zwischen Alleinstehenden, jungen Menschen, älteren Menschen und Familien entstehen.

Ein weiteres Mehrgenerationenhaus, welches ich besucht habe, ist das Anna-Haag Haus in Stuttgart. Hier gibt es bzgl. des Wohnens nur für hilfebedürftige ältere Menschen ein Wohnbereich im Seniorenzentrum.

6.2 Leistungsspektrum eines Mehrgenerationenhauses am Beispiel des Anna-Haag Hauses in Stuttgart

Die Grundgedanken der Mehrgenerationenhäuser sind immer dieselben: - „Mehrgenerationenhäuser sind zentrale Begegnungsorte, an denen das Miteinander der Generationen aktiv gelebt wird.

- Jüngere helfen Älteren und umgekehrt.
- Das Zusammenspiel der Generationen bewahrt Alltagskompetenzen sowie Erfahrungswissen, fördert die Integration und stärkt den Zusammenhalt zwischen den Menschen.“⁵³

⁵³ Mehrgenerationenhäuser, URL: <http://www.mehrgenerationenhaeuser.de/was-ist-ein-mehrgenerationenhaus- Anlage 36> (Stand 02.04.2013).

Um diese Leitbilder zu erreichen, bietet das Anna-Haag Mehrgenerationenhaus verschiedene Angebote für alle Altersgruppen an. Zunächst werde ich einen Überblick über die einzelnen Bereiche der jeweiligen Altersgruppe geben. Danach werde ich die intergenerativen Programme und Aktionen vorstellen, bei denen sich die unterschiedlichen Generationen und Altersgruppen begegnen sollen.

6.2.1 Kindertagesstätte (KiTa)

Die Kindertagesstätte im Anna-Haag Haus betreut ganztägig 70 Kinder im Alter von null bis sechs Jahre. Die Kinder werden insgesamt in fünf Gruppen aufgeteilt. Drei Gruppen sind für Kinder von null bis drei Jahre. Zwei Gruppen betreuen die Kinder von drei bis zum Schuleintritt mit sechs Jahren. Um Familie und Beruf besser vereinbaren zu können, ist die Kita von 6.30 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. „Kindgerechte Kreativ-, Spiel-, Schlaf- und Essbereiche laden die Kinder zum Wohlfühlen ein.“⁵⁴

6.2.2 Bildungsstätte

Insgesamt bietet das Anna-Haag Haus 180 Plätze im Bereich der Bildungsstätte. Speziell in den Schwerpunkten Haustechnik, Hauswirtschaft und Pflege können Jugendliche Einblicke in den Arbeitsalltag bekommen. „Oberstes Ziel unserer Bildungsstätte ist die berufliche (Wieder-) Eingliederung. Alle Angebote orientieren sich an den Erfordernissen des Arbeitsmarktes.“⁵⁵ Schließlich hat man den Wunsch, alle Teilnehmer auf dem ersten Arbeitsmarkt unterzubringen. Erfahrungswerte belegen, dass es bei 80% der Teilnehmer gelingt, sie nach abgeschlossener Ausbildung auf dem Arbeitsmarkt unterzubringen. Für diejenigen, bei denen dies noch nicht funktioniert, gibt es weiterführende Programme.⁵⁶

⁵⁴ Anna-Haag MGH, URL: <http://www.annahaaghaus.de/Kita/ueberblick.html> Anlage 12 (Stand 02.04.2013).

⁵⁵ Anna-Haag MGH, URL: <http://www.annahaaghaus.de/bildungsstaette.html> Anlage 10 (Stand 02.04.2013).

⁵⁶ Vgl. Experteninterview mit Frau Sieghardt, Anlage 4.

6.2.3 Seniorenzentrum

Das Seniorenzentrum mitten im Mehrgenerationenhaus bietet 76 Dauer- und acht Kurzzeitpflegeplätze. Details bezüglich der Wohnumgebung und der Pflege werde ich gesondert behandeln.

6.2.4 Tochtergesellschaften

„Drei Tochtergesellschaften ergänzen und unterstützen das Angebot des Anna Haag Mehrgenerationenhauses.“⁵⁷

Dazu gehört die Anna Haag Mobil gGmbH. Dies ist ein ambulanter Dienst, der von zu Hause Lebenden und gleichzeitig hilfe- und pflegebedürftigen Menschen in Anspruch genommen werden kann.

Das Integrationsunternehmen TANDiEM ist einerseits für den hauswirtschaftlichen Bereich zuständig. Andererseits fungiert es als Arbeitgeber für behinderte und leistungsgeminderte Menschen, die ihre Fähigkeiten unter realen Arbeitsbedingungen erproben wollen.

Als Letztes ist die Anna Haag Stiftung gGmbH zu nennen. Sie kümmert sich um Spendeneinnahmen und sonstige Fördermöglichkeiten, damit intergenerative Aktionen stattfinden können.

6.2.5 Intergenerative Programme

„Das intergenerative Leben bildet das konzeptionelle Herzstück des Anna Haag Mehrgenerationenhauses.“⁵⁸

Die Frage ist nun, wie kann man all diese Bereiche miteinander verzahnen, damit die Alten am Leben der Jungen und umgekehrt teilnehmen können. Da die Liste der Angebote ziemlich lang werden würde, habe ich mich darauf beschränkt, speziell einige Angebote für und von Senioren aufzuzeigen.

Grundsätzlich werden Aktionen wie Gymnastik, Gottesdienste, Konzerte, Theater etc. für alle Generationen angeboten.

⁵⁷ Anna-Haag MGH, URL: <http://www.annahaaghaus.de/tochtergesellschaften.html> Anlage 15 (Stand 02.04.2013).

⁵⁸ Anna-Haag MGH, URL: <http://www.annahaaghaus.de/interleben.html> Anlage 13 (Stand 02.04.2013).

Die KiTa spielt ebenfalls eine wichtige Rolle im Miteinander der Generationen. Sofern die Senioren noch gesundheitlich fit sind, unterstützen sie das Personal bei der Betreuung der Kinder.

Ich habe eine Frau, die früher selbst Erzieherin war und heute im Seniorenzentrum wohnt, kennenlernen dürfen. Da sie körperlich noch recht gesund ist, besucht sie einmal wöchentlich die KiTa Gruppen und beschäftigt sich mit den Kindern. Sie spielt, singt und bastelt mit ihnen. Für die Kinder bedeutet das Zusammensein mit Älteren ganz neue und wichtige Erfahrungen. Dadurch sollen ihre sozialen Kompetenzen schon früh gefördert werden. Im Hinblick auf das Prinzip: Leistung – Gegenleistung, können KiTa Kinder und deren Eltern Patenschaften für Senioren übernehmen. Dies bedeutet man besucht sich regelmäßig, redet oder geht spazieren. Wichtig ist dieser Kontakt vor allem für Senioren, die keine Verwandten in der Nähe haben.

Weiterhin gibt es ein Programm, bei dem man Leihopa und Leihoma spielen darf. Solche Aktionen werden aber nicht nur für Bewohnerinnen und Bewohner des Seniorenzentrums angeboten, sondern jeder, der einen Nachmittag Oma und Opa sein möchte, kann kommen. Jeder ist willkommen.

Dies war nur ein minimaler Bruchteil an Beispielen, wie sich die Generationen gegenseitig austauschen können.

6.3 Bauliche Anforderungen an ein Mehrgenerationenhaus

Das Anna Haag Haus wurde 2007 neu gebaut und hat es durch seine einmalige Architektur geschafft, das gemeinsame Leben noch zu unterstreichen. Zentrum und Ausgangspunkt aller Aktionen und Projekten ist der sog. Marktplatz. Auf ihn kann man von allen Stockwerken hinunter blicken. So können die Senioren am gemeinschaftlichen Leben teilnehmen, wenn auch nicht aktiv. Die Bilder in der Anlage 9 zeigen dies sehr deutlich. Auch die Verarbeitung mit Glas ermöglicht eine offenere Bauweise und damit eine Transparenz in alle Bereiche.

Ich werde mich in diesem Kapitel auf die baulichen Anforderungen des Seniorenzentrums beschränken.

Da es sich um eine stationäre Einrichtung handelt, findet das LHeimG, samt seinen Verordnungen Anwendung. Grundsätze über die Gestaltung der Bau- und Raumkonzepte regelt der § 1 der Verordnung zur baulichen Gestaltung von Heimen und zur Verbesserung der Wohnqualität in den Heimen Baden-Württembergs (LHeimBauVO). Die Grundsätze besagen, dass die Lebensqualität erhalten werden soll und jeder ein Recht auf Privatsphäre hat. Ein weiterer wichtiger Grundsatz ist daher, dass jeder Bewohner die Wohnraumausstattung im eigenen Wohnbereich wählen kann, wobei aufgrund körperlicher Einschränkungen eine angepasste oder anpassbare Ausstattung zur Verfügung gestellt werden muss. Dies umfasst beispielsweise elektronisch verstellbare Pflegebetten. Diese erleichtern das zu Bett gehen und das Aufstehen. Durch Barrierefreiheit soll eine Teilnahme am Gemeinschaftsleben ermöglicht werden. Dies reicht von Handläufen an Fluren und Treppen, rutschfesten Fußböden bis hin zur hellen regelmäßigen Beleuchtung, um Stürze zu vermeiden.

Die LHeimBauVO bestimmt, dass das Einzelzimmer eine Mindestgröße von 14 qm haben muss, der Sanitätsbereich zählt hier jedoch nicht dazu. In neu errichteten Heimen ist es Voraussetzung, dass jeder Bewohner über einen Sanitätsbereich mit Waschtisch, Dusche und WC verfügt. Der Abbau von Doppelzimmern in Heimen wird angestrebt.

Gem. § 4 Abs. 5 LHeimBauVO ist ein nutzbarer Außenbereich vorgeschrieben. Egal ob in Form einer Terrasse, eines Gartens oder Balkons. Im Anna-Haag Haus sind „Terrassen, Atrien, Sinnes- und Therapiegärten als geschützte und zugleich offene Räume angelegt. Die machen Natur, Licht und Luft im Alltag erlebbar.“⁵⁹

Bei Erfüllung aller Voraussetzungen ist somit ein Mindeststandard gegeben, der zum Schutze der Bewohner geschaffen wurde.

⁵⁹ Anna-Haag MGH, URL: <http://www.annaahaaghaus.de/Senioren/wohnen.html> Anlage 14 (Stand: 02.04.2013).

6.4 Personelle Anforderungen gemäß der Heimpersonalverordnung (HeimPersV)

Nicht jeder ist geeignet, in einem Pflegeheim zu arbeiten. Für alle im Heim beschäftigten Personenkreise gibt es bestimmte zu erfüllende Mindestanforderungen.

Für den Heimleiter gelten die Regelungen in den §§ 2 und 3 HeimPersV sowie der § 6 S.1 HeimPersV. Er muss persönlich und fachlich geeignet sein. Fachlich geeignet ist er nach § 2 Abs.2 HeimPersV, wenn er einen Abschluss einer Ausbildung, die fachlich für den Betrieb eines Heimes einschlägig ist, nachweisen kann. Zudem wird eine zweijährige Berufserfahrung gefordert. Immerhin ist er „die zentrale Figur im täglichen, die Heimbewohner unmittelbar oder aber auch mittelbar berührenden Geschehensablauf.“⁶⁰ Ungeeignet ist der Heimleiter, wenn er insbesondere wegen einer im § 3 HeimPersV genannten Straftat rechtskräftig verurteilt wurde.

Der Leiter des Pflegedienstes muss die Voraussetzungen des § 4 Abs.2, sowie des § 6 S.1 HeimPersV erfüllen.

Im § 5 HeimPersV werden die Beschäftigten für betreuende Tätigkeiten genannt, denn betreuende Tätigkeiten dürfen entweder nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrgenommen werden. Welche Voraussetzung die Fachkraft erfüllen muss, ist im § 6 HeimPersV geregelt. Sie muss auch eine staatlich anerkannte Ausbildung abgeschlossen haben. In Heimen gibt es die sog. Mindest-Fachkraftquote, ein „zahlenmäßiges Verhältnis von Fachkräften zu Hilfskräften. (...) Es handelt sich im Abs. 1 S.2 um eine bewohnerbezogene Mindestquote für die Anzahl der unbedingt notwendigen Fachkräfte in Relation zur faktischen Zahl der Hilfskräfte.“⁶¹

⁶⁰ Krahmer/Richter: Heimgesetz, S.323, Ziffer 2.

⁶¹ Krahmer/Richter: Heimgesetz, S.333, Ziffer 6.

Demnach müssen in Baden-Württemberg „mindestens 50% der Pflegekräfte Fachkräfte sein.“⁶²

Man muss allerdings beachten, dass die Fachkraftquote auf das Heim insgesamt betrachtet erfüllt sein muss. Nicht in jeder einzelnen Schicht ist die Quote zu erfüllen. Gem. § 5 Abs.1 S.3 HeimPersV ist jedoch bei der Nachtwache von pflegebedürftigen Personen die Anwesenheit von mindestens einer Fachkraft Pflicht.

All diese genannten Regelungen beziehen sich auf das Minimum einer noch zulässigen Personalausstattung. Luft nach oben bleibt natürlich immer.

6.5 Kosten und Finanzierung

Welche Leistungen bietet eine stationäre Einrichtung, wie setzen sich die Kosten zusammen und was übernimmt die Pflegekasse? Um diese Fragen geht es im folgenden Kapitel.

Eine stationäre Einrichtung bietet folgende inkl. Leistungen an:

- Pflege und Betreuung sowie soziale Betreuung und Leistungen der med. Behandlungspflege
- Warmwasser, Heizung, Strom, Abfall
- Reinigung der Unterkunft
- Reinigung und Bereitstellung von Bettwäsche und Handtüchern
- 5 Mahlzeiten und Getränke

Hier wird der Rundum-Versorgungscharakter sehr deutlich.

Die stationären Einrichtungen rechnen in Tagessätzen. Diese setzen sich wiederum zusammen aus:

⁶² BMFSFJ: Anlagen, URL:

<http://www.bmfsfj.de/doku/Publikationen/heimbericht/Anlagen/Anlage-6-angaben-der-laender-zu-personalbedarf-und-personalbemessung/anlage-6-baden-wuerttemberg.html>
Anlage 20 (Stand 11.04.2013).

- Kosten der Pflege abh. von der jeweiligen Pflegestufe
- + Entgelt für Unterkunft und Verpflegung
- + Entgelt für nicht geförderte Investitionsaufwendungen
- = Tagessatz

Einen Überblick über die Höhe der Kosten im Anna-Haag Haus ist der Anlage 11, S.7 f. zu entnehmen.

Entscheidend für die Bewohner ist jedoch immer, welchen Teil der Kosten von ihnen selbst getragen werden muss. Die folgende Tabelle zeigt abh. von der Pflegestufe, in welcher Höhe Kosten von der Pflegekasse übernommen werden. Geregelt ist dies im § 43 SGB XI. Zusatzleistungen werden nicht von der Pflegekasse oder dem Sozialhilfeträger übernommen und müssen von den Bewohnern selbst gezahlt werden.

	Ab 01.01.2013
Pflegestufe I	1.023
Pflegestufe II	1.279
Pflegestufe III	1.550
Pflegestufe III + Härtefall	1.918

Abbildung 5: Höhe der stationären Sachleistungen (in Euro)⁶³

6.6 Qualitätssicherung

„85 Prozent der alten Menschen in Pflegeheimen sind unterernährt, werden nicht gewaschen, leiden an offenen Wunden oder bekommen Psychopharmaka zur Ruhigstellung.“⁶⁴ Solche Schlagzeilen sind in den Zeitungen immer wieder zu finden.

Wenn man in diesem Zusammenhang von der Qualitätssicherung in Heimen hört, tauchen oft die Begriffe Heimaufsicht oder MDK auf. Doch wer verbirgt sich dahinter und was sind ihre Aufgaben? Beide „Akteure“

⁶³ Eigene Tabelle, Werte aus § 43 SGB XI.

⁶⁴ Süddeutsche Zeitung vom 05.09.2001, zitiert aus: Krämer, Stefan/Kreuz, Dieter/u.a.: Wohnen im Alter, S. 126.

sind Kontrollinstanzen, welche prüfen, ob in den Heimen eine ordnungsgemäße Pflege durchgeführt wird. Grundlage zur Qualitätssicherung bildet zum einen das SGB XI. Der § 75 SGB XI möchte durch Rahmenverträge und Bundesempfehlungen über die pflegerische Versorgung das Ziel einer wirksamen und wirtschaftlichen pflegerischen Versorgung sicherstellen.

Das LHeimG und die Rechtsverordnungen hierzu sind weitere Instrumente der Qualitätssicherung. Sie definieren Mindeststandards in den Bereichen Personal (Fachkraftquote), Mitwirkung der Bewohner und Bauen. Weiterhin werden durch diese Verordnungen Kontrollen durch die staatliche Heimaufsichtsbehörde ermöglicht. Diese Kontrollen sollten einmal jährlich und in der Regel unangemeldet durchgeführt werden. Zum Aufgabenbereich der Heimaufsicht zählt die Beratung der Heime (§ 4 LHeimG) und die Überwachung bzw. Kontrolle (§ 10 LHeimG). Wichtige Kriterien sind dabei die Hygiene, der Umgang mit Medikamenten, die Ausstattung und natürlich die Pflege- und Betreuungsleistungen selbst. Bei Bedarf können Anordnungen erlassen werden, dass ein bestimmter Zustand sofort zu verändern ist. Weiter können bei Unterqualifizierung Beschäftigungsverbote ausgesprochen werden und im äußersten Fall kann das Heim auch geschlossen werden. Die behördliche Heimaufsicht ist in den Bundesländern unterschiedlich organisiert. Sie können den Landkreisen oder den kreisfreien Städten zugeordnet werden.

Im Fokus des MDK, dem Medizinischen Dienst der Krankenkasse, steht die Ergebnisqualität. Dabei geht es einerseits um die Zufriedenheit der Pflegebedürftigen und andererseits um die Qualität der Pflege- und Betreuungsmaßnahmen und Methoden in Heimen.

Da nicht nur die Heimaufsicht an der Qualität der Pflege interessiert ist, entsteht eine enge Zusammenarbeit zwischen MDK, Heimaufsicht, Pflegekassen und Sozialämtern.

7 Interviewauswertung und Schluss

Nachdem jede Wohnform in den vorangegangenen Kapiteln ausführlich beleuchtet wurde, möchte ich nun alle Wohnformen in eine Gesamtbetrachtung einordnen und mögliche Unterschiede und Gemeinsamkeiten, die ich anhand der Experteninterviews herausgefunden habe, aufzeigen.

Eine wichtige Frage ist immer: Für welchen Personenkreis eignet sich welche Wohnform? So pauschal lässt sich diese Frage natürlich nicht beantworten. Aber man könnte versuchen, die vier Wohnformen in eine Reihenfolge zu bringen. An oberster Stelle steht die Wohnform, für die man einen noch sehr guten gesundheitlichen Zustand haben sollte. Beginnen könnte man daher mit dem betreuten Wohnen, wo jeder Bewohner über eine eigene kleine Wohnung verfügt und für sich selbst sorgen muss. Danach die Senioren WG, in der jeder sein eigenes Zimmer bewohnt, gefolgt von der ambulant betreuten WG. Sehr ähnlich wie bei der Senioren WG verfügt jeder über ein Zimmer, aber die Betreuung gewinnt an Bedeutung. Zuletzt das Mehrgenerationenhaus, welches über eine stationäre Einrichtung verfügt. Die Bewohner sind im Vergleich zu den vorher genannten Wohnformen, nur noch in geringem Maße selbstständig.

Durch das Durchschnittsalter der Bewohner in den unterschiedlichen Wohnformen lässt sich diese Reihenfolge ebenfalls bestätigen.

Wohnform	Durchschnittsalter
betreutes Wohnen	ca. 70 Jahre
Senioren WG	70-80 Jahre
ambulant betreute WG	über 80 Jahre
stat. Einrichtung im MGH	ca. 84 Jahre

Abbildung 6: Wohnformen und das jeweilige Durchschnittsalter⁶⁵

⁶⁵ Werte aus den Experteninterviews in den Anlagen 1-5.

Wie hoch der Anteil an demenziell erkrankten Menschen ist, gibt Zeugnis über die Selbstständigkeit der Wohnform. Erst ab der dritten Stufe, der ambulant betreuten WGs, ist die Krankheit Demenz zu finden.

In den ersten beiden Wohnformen der Tabelle werden viele Tätigkeiten von Angehörigen übernommen, bevor ein externer Dienst bestellt wird. Dies hängt klar damit zusammen, dass es sich noch um „leichtere“ Arbeiten handelt und noch nicht in die intensive Pflege hineinreicht.

Weiteres Indiz, welche diese Reihenfolge belegen, ist die Anzahl an benötigten Wahlleistungen. Im betreuten Wohnen sind ambulante Dienste mit dem Einzug eher selten. Nach und nach kommen vereinzelt Dienste hinzu. Bei einer ambulant betreuten WG ist von vorneherein für eine Rundumbetreuung gesorgt. Wobei Wahlleistungen noch dazukommen.

Die Wohnungen sollten so angelegt und ausgestaltet sein, dass sie das selbstständige Wohnen bis ins hohe Alter ermöglichen. Im Heim bleiben die Menschen meist bis zum Tod. Im betreuten Wohnen hingegen nur ca. 50%. Bei Senioren WGs und ambulant betreuten WGs habe ich keine Erfahrungswerte, da die von mir besuchten WGs, neu gegründet wurden.

Für eine selbstbestimmte Wohnform spricht eine selbstständige Haushaltsführung. In Gemeinschaftsräumen steht allen Bewohnern eine Küche zur Verfügung. Doch die Praxis zeigt, dass fast kein Bewohner selbst kocht.

Wohnform	Wird gekocht?
betreutes Wohnen	Ja
Senioren WG	Nein
ambulant betreute WG	Nein
stat. Einrichtung im MGH	Nein

Abbildung 7: Nutzung der Kochmöglichkeit⁶⁶

Dies hängt mit der Koppelung unterschiedlicher Einrichtungsformen zusammen. Die Bewohner der Senioren WG in Bruchsal können gegen

⁶⁶ Werte aus den Experteninterviews in den Anlagen 1-5.

ein Entgelt im Speisesaal des Pflegeheims frühstücken, Mittag- und Abendessen. Alle nehmen dieses Angebot an. Die AWO, als Träger der ambulant betreuten WG, besitzt eine Großküche, von der das Mittag- und Abendessen frisch geliefert wird. Die Bewohner können auf dem Speiseplan eines von drei angebotenen Gerichten aussuchen.

In allen Wohnformen ist es den künftigen Bewohnern erlaubt eigene Möbel mitzubringen, um ein Stück Heimat bei sich zu haben. Es soll möglichst an die eigene Häuslichkeit erinnern. Viele Bewohner greifen beim Bett allerdings auf die Möglichkeit des Pflegebettes zurück. Es bietet Komfort und Erleichterung beim Aufstehen, da es elektrisch höhenverstellbar ist.

Können Ehepartner gemeinsam solche Wohnformen beziehen? In den zwei Formen der WGs ist es nicht möglich. Eine WG richtet sich auch viel mehr an Alleinstehende, unter anderem verwitwete Menschen. In der stationären Einrichtung bzw. dem betreuten Wohnen ist es möglich, sofern Doppelzimmer bzw. eine größere Wohnung gerade zur Verfügung stehen. Bei den personellen Anforderungen werden immer pflegerische Berufe gefordert. Doch als Nachtwache in einer ambulant betreuten WG können beispielsweise auch Studenten, nach einem Crashkurs in der Ersten Hilfe, eingesetzt werden.

„Wir wohnen nicht, um zu wohnen, sondern wir wohnen, um zu leben.“ Dieses Zitat von P.T. Tillich hat mich die letzten Wochen und Monate beim Recherchieren meiner Bachelorarbeit nicht nur begleitet, sondern auch berührt. Mein Fazit zum Thema „Weder allein noch im Heim – Gemeinschaftliches Wohnen im Alter“ belegt, dass es in der Praxis oft anders läuft, als die Theorie es besagt. Die richtige Wohnform hängt eben vom Gesundheitszustand, den Wünschen und Anforderungen der künftigen Bewohner ab. Da es die unterschiedlichen Formen und Konzepte gibt, ist auch für jeden etwas dabei. Letzten Endes muss jeder für sich selbst die passende Wohnform finden, damit man im Alter richtig versorgt und umsorgt ist.

Anlagen

Anlage 1

Experteninterview mit Frau Angelika Nosal, Geschäftsführerin AWO
ambulante Dienste gGmbH Karlsruhe-Land

25.02.2013, 10 Uhr

Könnten Sie mir zu Beginn Ihre Einrichtung kurz vorstellen?

Wir haben im Landkreis Karlsruhe 10 betreute Wohnanlagen, die wir als ambulanter Dienst betreuen. Diese Anlagen gibt es in Bruchsal, Heidelberg, Untergrombach, Bad Schönborn, Unteröwisheim, Bretten, Linkenheim, Weingarten, Wöschbach und Bad Herrenalb.

Mit wem wird der Mietvertrag genau geschlossen?

Das muss man sich ganz einfach so vorstellen, die Leute mieten sich privat eine Wohnung. Für diese Wohnung zahlen sie Miete und die erforderlichen Nebenkosten. Der Vorteil an den Wohnungen ist jedoch, dass sie baulich schon auf das Alter abgestimmt sind. Meist sind die Wohnungen auch kleiner, damit sie eben auch leichter zu unterhalten sind. Der Mietvertrag selbst wird häufig mit einem Investor geschlossen. Die AWO selbst besitzt keine Wohnungen, weil wir einfach das Geld dafür nicht haben. Dieser Investor sucht sich einen Träger, wie wir als AWO. Es gibt nun 2 Varianten: Entweder ich kaufe eine Wohnung für den Eigenbedarf oder ein Privatmann beispielsweise kauft eine solche Wohnung als Geldanlage und vermietet sie dann weiter.

Wie groß ist eine solche Wohnung?

Es gibt mittlerweile Wohnungen zwischen 35 und 90 qm.

Besteht die Möglichkeit auch als Ehepaar eine solche Wohnung zu beziehen?

Selbstverständlich. Die Partnerwohnungen sind dann natürlich etwas größer. Aber Einzelwohnungen machen dennoch den überwiegenden Teil aus.

Und mit wem schließen die künftigen Bewohner den Betreuungsvertrag?

Der Betreuungsvertrag wird im Prinzip mit dem Träger geschlossen. In der Praxis ist der Betreuungsvertrag Bestandteil des Mietvertrages. Es wird immer sowohl der Miet- als auch der Betreuungsvertrag zusammen unterschrieben. Denn die Betreuungspauschale ist von jedem zu entrichten. Sie wird gemeinsam mit der Miete an einen sogenannten Verwalter überwiesen. Dieser verteilt dann die Mietkosten an den Eigentümer und die Betreuungspauschale an uns.

Wie hoch ist diese Betreuungspauschale?

Im Monat kostet diese zwischen 65 und 150 Euro. Es hängt immer davon ab, wie lange eine Betreuungsperson in der Wohnanlage arbeitet. Dass die Pauschale bei einer Vollzeitkraft auch höher ist, ist klar. Ihr Gehalt muss ja auch bezahlt werden. Wobei 150 Euro kostet es nur in der Anlage in Bad Schönborn. Dort gibt es nämlich auch eine Nachtbetreuung. Die Anlage ist sehr alt und es hat in den letzten Jahren schon öfter gebrannt. Deswegen haben sich die Bewohner dies gewünscht, auch wenn dadurch die Pauschale höher ist.

Zählt diese Pauschale pro Person oder pro Wohnung? Was muss ich bezahlen, wenn ich in eine Partnerwohnung ziehe?

In einer Partnerwohnung zahlt man für die zweite Person einen Aufschlag von 15 Euro. Man muss die Pauschale also nicht doppelt bezahlen.

Was für Leistungen umfasst diese Pauschale?

Generell muss man sie bezahlen, auch wenn man sie nicht nutzt. Das führt leider öfters zu Streitigkeiten mit den Bewohnern. Viele sind beim Einzug noch so fit, dass Sie der Meinung sind, sie brauchen das nicht. Aber man muss sich das wie eine Solidargemeinschaft vorstellen. Alle zahlen in einen Topf ein. Dies ist wichtig für die Planung. Sonst gibt es Monate, an denen niemand einzahlt oder Monate an denen fast alle einzahlen. Mit der Pauschale wird zum größten Teil das Gehalt der Betreuungsperson finanziert. Wenn man das den Bewohnern dann so erklärt, gibt es auch keine Probleme mehr, warum sie nicht zahlen wollen. Aber jetzt zu den Aufgaben. Von Montag bis Freitag ist immer eine Hausleitung da, die die Leute unterstützen soll. Sie organisiert Einkaufsdienste, kümmert sich um Behördenangelegenheiten, plant Ausflüge, Gedächtnistrainings oder Bastelnachmittage. Ob man an diesen Aktivitäten teilnehmen möchte, bleibt jedem Selbst überlassen. Sie organisiert Einkaufsdienste, aber ausgeführt wird es von jemand anderem. Diese Leistung zählt dann zu den Wahlleistungen und muss auch extra bezahlt werden.

Wir versuchen natürlich das Programm den Bewohnern und deren Interessen und Bedürfnissen anzupassen. Außerdem muss die Betreuungsperson im Notfall Hilfemaßnahmen einleiten.

Für welchen Personenkreis eignet sich diese Wohnform?

Aus eigenen Erfahrungen sind es Menschen, deren alte Wohnung oder das Haus zu groß ist bzw. zu ungeschickt ist. Der Vorteil beim betreuten Wohnen ist, dass die Wohnung schon seniorengerecht ist. Das bedeutet, es gibt einen Fahrstuhl, ebenerdig begehbare Duschen und die Türen sind auch für Rollstuhlfahrer geeignet. Und genau diese Tatsachen können das Leben um einiges erleichtern.

Wer zahlt die Miete bzw. Betreuung? Bekommt man Zuschüsse aus der Pflegekasse?

Generell zahlt die Pflegekasse nichts, wenn man einfach ins betreute Wohnen ziehen möchte. Es ist ja nichts anderes, wie wenn ich in eine andere Wohnung umziehe, mit dem Vorteil eben, dass ich eine seniorengerechte Wohnung habe. Wenn man jedoch pflegebedürftig ist und eine Pflegestufe hat, bekommt man je nach Pflegestufe Leistungen aus der Pflegekasse. Da heutzutage sehr viele, eine sehr geringe Rente haben, besonders Alleinstehende, stellen wir gemeinsam mit den Bewohnern einen Antrag auf Wohngeld. Dann werden die Vermögensverhältnisse der Kinder geprüft und es wird entschieden, ob die Mietkosten voll, teilweise oder überhaupt nicht übernommen werden.

Was kostet es im Durchschnitt, in eine betreute Wohnung zu ziehen? Sind hier die Mieten teurer als auf dem „normalen“ Wohnungsmarkt?

Die Miethöhe orientiert sich am Mietspiegel der Region. Aber generell ist es etwas teurer. Dieser Mehrbetrag entsteht durch die vorhandene Ausstattung (Aufzug etc.)

Wie ist das Durchschnittsalter bei Einzug und in welchem Umfang werden Wahlleistungen benötigt?

Eine genaue Zahl kann ich Ihnen leider nicht liefern, aber um die 70 Jahre auf jeden Fall. In den meisten Fällen werden bei Einzug noch keine Wahlleistungen benötigt, das kommt alles erst nach und nach. Es kommt auch nicht selten vor, dass wir Leute ablehnen müssen, weil der Pflegebedarf schon zu hoch ist. Aber mit Pflegestufe I ist es normalerweise kein Problem einzuziehen.

Bleiben die Menschen bis zum Tode in Ihrer Wohnung wohnen oder ziehen viele noch einmal in ein Heim um?

Das hält sich ca. die Waage. Viele ziehen ins Heim, weil sie feststellen, dass sie sich nicht mehr selbst versorgen können und es einfach zu teuer

wird, für jede Kleinigkeit einen ambulanten Dienst kommen zu lassen. In solchen Fällen nehmen wir Kontakt zu den Angehörigen auf und besprechen, wie es in Zukunft weiter gehen soll.

Aber genauso viele versterben auch in Ihrer Wohnung.

Vielen Dank, dass Sie sich für mich und dieses Interview Zeit genommen haben.

Eins möchte ich zum Schluss noch loswerden. Meiner Meinung nach ist der Begriff betreutes Wohnen total falsch. Dem Namen nach geht jeder davon aus, dass er in eine Wohnung zieht und rund herum betreut ist. Doch so ist dies leider nicht und damit irreführend für künftige Bewohner. Ich fände den Begriff „Wohnen mit Service“ viel passender. Hier wird auch schon deutlich, dass die Komponente „Wohnen“ nicht zwangsläufig auch bedeutet, dass man Zusatzleistungen in Anspruch nehmen muss. Viel mehr besteht die Möglichkeit bei Bedarf etwas dazu zu buchen, um den Alltag zu erleichtern.

Anlage 2

Besichtigung der betreuten Seniorenwohnanlage „Haus Silbertal“
Ste. Marie-aux-Mines Str. 24
76646 Bruchsal – Untergrombach
mit der Einrichtungsleiterin Frau Marianne Butterer am 27.02.2013

Die Einrichtung verfügt über 2 unterschiedlich große Wohnungstypen. Jede Wohnung verfügt über einen Balkon und separaten Kellerraum. Ich hatte die Möglichkeit jeweils eine Wohnung, den Keller und die Cafeteria anzuschauen, um mir ein Bild von der ganzen Einrichtung machen zu können. Außerdem war Frau Butterer bereit, mir auf einige Fragen zu antworten.

Wie groß sind die Wohnungen und was kostet es?

Wir haben Wohnungen mit ca. 44 qm und größere mit ca. 52 qm. In den größeren Wohnungen ist es möglich, auch als Ehepaar einzuziehen. In unserer Einrichtung haben wir aktuell vier Ehepaare.

Die Grundmiete pro qm beträgt 7,50 EUR zuzüglich 3 EUR Nebenkosten pro qm. Insgesamt also 10,50 EUR pro qm.

Somit kostet eine Wohnung mit 44 qm 462 EUR Miete im Monat. Dazu kommt noch die Betreuungspauschale in Höhe von aktuell 87 EUR als Alleinstehende(r). Das Ehepaar muss die Pauschale nicht doppelt bezahlen, sie bezahlen zusammen 102,50 EUR.

Welche Leistungen umfasst die Betreuungspauschale in Ihrem Haus?

Ich als Einrichtungsleiterin bin jeden Tag im Hause und Ansprechpartner für alle Sorgen und Probleme. Ich bin beispielsweise dafür zuständig, bei Bedarf einen Putzdienst oder Einkaufsdienst zu vermitteln, wobei ich sagen muss, dass bei unseren Bewohnern die Angehörigen sehr viel selbst übernehmen. Außerdem haben wir einen „Wohl-auf“ Dienst. Das

bedeutet: Jeder Bewohner hat ein Schild mit einem Smiley vor der Tür hängen. Ich gehe jeden Morgen bei den Bewohnern vorbei und schaue, ob Sie das Schild umgedreht haben und mir somit zeigen, dass alles in Ordnung ist. Viele vergessen dies oder machen es absichtlich nicht, weil sie einfach auf meinen täglichen kurzen Besuch warten. Sehe oder höre ich längere Zeit von Bewohnern nichts, klingel ich auch und schaue nach, ob alles seine Ordnung hat. Man kennt ja seine Sorgenkinder mittlerweile.

Wie ist in Ihrem Haus das Verhältnis zwischen denjenigen, die nochmals in ein Pflegeheim umziehen und denen, die bis zum Ende hier wohnen bleiben?

Das ist schwer zu sagen, aber schätzen würde ich ca. Hälfte – Hälfte. Leider habe ich den Fall, dass ein Bewohner wieder alleine „nach Hause“ ziehen kann, noch nicht erlebt. Wir haben auch ganz viele Menschen, die noch überhaupt keine Pflege benötigen und aus freier Entscheidung sich für diese Wohnform entscheiden. Was jedoch sehr häufig der Fall ist, dass Bewohner zwischendurch ins Krankenhaus müssen oder die Kurzzeitpflege in Anspruch nehmen. Gerade wenn die Verwandten auch mal „Urlaub“ brauchen und sich nicht um die Eltern kümmern können, gehen viele in Kurzzeitpflege.

Ist Ihre Einrichtung momentan voll besetzt?

Ich würde sagen zu 95 % ja. Aber ich habe eine lange Warteliste und die erneute Vermietung der Wohnungen ist somit gesichert. Es ist nur schwierig, den Einzug mit der Kündigungsfrist der alten Wohnung in Einklang zu bringen. Keiner möchte doppelt Miete bezahlen. Aber da haben wir auch einen gewissen Spielraum. Es ist nicht schlimm, wenn die Wohnung auch mal einen Monat leer steht.

Ist Ihr Träger bezüglich den DIN-Normen zertifiziert?

Bei diesen Normen handelt es sich ja um sogenannte „Kann“ Vorschriften. Wir sind nicht zertifiziert. Es würde einfach sehr viel Geld kosten. Ich nehme regelmäßig an Sitzungen mit anderen Einrichtungen teil, die zum Teil zertifiziert sind und dabei stelle ich jedes Mal wieder fest, dass unsere Bewohner nicht schlechter versorgt sind, als bei anderen Einrichtungen.

Anlage 3

Experteninterview und Besichtigung einer ambulanten betreuten Wohngruppe in Waghäusel – Wiesental mit Frau Elke Kammerer am 26.02.2013, 15 Uhr

Frau Kämmerer hat mir zu Beginn die Räumlichkeiten der ambulant betreuten Wohngruppe gezeigt.

Im Anschluss habe ich mit ihr ein Interview geführt.

Können Sie noch einmal zusammenfassen, welche Räumlichkeiten für eine solche Wohngruppe benötigt werden?

Wir haben in dieser Wohngruppe 10 Einzelzimmer, von denen 6 Stück im Moment belegt sind. Jedes Zimmer verfügt über ein eigenes Badezimmer. Außerdem haben wir eine große Wohnküche und einen anschließenden Essbereich. Weiterhin haben wir ein Wohnzimmer mit Couch und TV Gerät und ein sogenanntes Spielzimmer. Für das Personal gibt es ein separates Badezimmer. Außerdem haben wir einen Hauswirtschaftsraum und einen Fäkalienraum. Noch nicht ganz fertig ist unser Außenbereich, der vom Wohnzimmer aus zu erreichen ist.

Wie groß sind diese Zimmer?

Ein Zimmer hat eine Größe von ca. 15-20 qm, plus das Bad mit ca. 5 qm.

Besteht die Möglichkeit als Ehepaar in eine ambulant betreute Wohngruppe zu ziehen?

Bei uns ist dies leider nicht möglich. Wir haben nur Einzelzimmer. Aber ich denke der Bedarf für Ehepaare ist auch nicht so groß. Primär wollen Menschen hier einziehen, weil sie nicht alleine sein möchten.

Gehört dieses Gebäude, in dem sich auch noch eine betreute Wohnanlage befindet, der AWO?

Nein, gebaut wurde dies von einem Investor, welcher sich mit uns als Träger ambulanter Leistungen zusammengeschlossen hat. Die Einzelzimmer werden somit ganz normal vermietet.

Inwieweit übernimmt die Betreuungskraft pflegerische Tätigkeiten oder was zählt generell zu deren Aufgaben?

Eigentlich gar nicht. Wir sind ein 5-köpfiges Team, welches 24h in der Wohngruppe ist. Wir arbeiten in 3 Schichten. Hauptsächlich sind wir für hauswirtschaftliche Tätigkeiten zuständig. Das bedeutet, wir wischen den Boden oder waschen die Wäsche, sofern dies die Bewohner selbst nicht mehr tun wollen oder auch können. Gemeinsam mit den Bewohnern erstellen wir ein Aktivierungsprogramm auf, an dem sie natürlich freiwillig teilnehmen können. Wir richten zusammen mit den Bewohnern das Frühstück, wobei jeder selbst entscheiden kann, wann er aufstehen möchte. Wir geben Ihnen hauptsächlich Hilfestellungen um den Alltag zu bewältigen. Die AWO besitzt eine Großküche. Deshalb gehen wir jeden Tag mit den Bewohnern den Speiseplan durch.

Fällt diese ambulant betreute Wohngruppe unter das Landesheimgesetz Baden Württemberg?

Nein, es fällt nicht unter das Gesetz. Der Vermieter und die Pflegekraft müssen daher auch unterschiedliche Persönlichkeiten sein. Es wird wie die Häuslichkeit zuhause behandelt, daher fällt es nicht unter das Heimgesetz.

Welche Möglichkeiten der Mitsprache haben die Bewohner?

Es gibt die Möglichkeit einen Art Beirat zu bilden. Meist sind dies die Angehörigen der Bewohnerinnen und Bewohner. Dort wird auch beratschlagt, welche Pflegedienste man organisiert, und ob ggf. Bewohner sich auf einen ambulanten Dienst einigen können. Dennoch bleibt es

letzten Endes jedem selbst überlassen. Es ist natürlich von Vorteil, wenn es eine solches Gremium gibt, aber es ist kein Muss.

Werden die Bewohner bei der Entscheidung mit einbezogen, wenn jemand Neues einziehen möchte?

Normalerweise nicht, das kommt nämlich ganz auf den Gesundheitszustand an. Bei psychischen Krankheiten oder Demenz können die Bewohner sich darüber keine Meinung bilden. Aber über deren Angehörige bzw. Betreuer werden sie auf jeden Fall informiert.

Können die Bewohner bei Bedarf Ihren ambulanten Dienst selbst wählen?

Natürlich, wobei wir schon schauen, dass sie von der AWO selbst betreut und gepflegt werden. Aber bei Bedarf kann jeder sich die Pflege sozusagen einkaufen. Wobei nur die Kosten entsprechend der Pflegestufe übernommen werden.

Wie hoch ist der Bedarf an Pflege in Ihrer Wohngruppe?

Alle sind noch recht selbstständig. Bei einer Bewohnerin kommt der ambulante Dienst, um sie zu duschen etc.

Ansonsten klappt alles noch alleine.

Was kostet es im Durchschnitt, in einer ambulanten Wohngruppe zu wohnen?

Ich mache ihnen ein Beispiel, wobei ich es nicht genau sagen kann. Zum einen kostet es Miete. Gehen wir von 500 EUR im Monat aus. Dann bezahlen die Bewohner für ein sogenanntes Rundum-Paket. Dieser Betrag in Höhe von ca. 1000 EUR geht an den Träger. Mit dem neuen Gesetz wird dies bezuschusst. Man wird mit 200 EUR gefördert und kann diese zur Deckung des pauschalen Betrages für Betreuung verwenden. So können Sie sich es vorstellen, aber ob die Beträge stimmen, das weiß ich leider nicht.

Wie hoch ist das Durchschnittsalter der Bewohner bzw. Bewohnerinnen bei Einzug?

Unsere Wohngruppe wurde zum 01.11.2012 eingeweiht. Alle Bewohner sind über 80 Jahre.

Können die Bewohner Ihr Zimmer selbst einrichten?

Ja, das Zimmer wird leer vermietet. Alles kann somit von zu Hause mitgenommen werden. Vom Bett über den Lieblingssessel oder dem Schrank.

Wie kann ich mir den Alltag in einer solchen Wohngruppe vorstellen?

Aufstehen kann jeder, wann er möchte, ebenso wie frühstücken. Wann die Bewohner Ihre Betten machen, bleibt Ihnen selbst überlassen. Das Mittagessen wird entweder selber gekocht oder es wird von der AWO Großküche geliefert. Mittags um 15 Uhr wird gemeinsam Kaffee getrunken, wobei hier auch nicht immer alle da sind. Sie können auch in die Cafeteria und die Freizeitangebote des betreuten Wohnens mit in Anspruch nehmen. Immer wieder versuchen wir die Bewohner zu gemeinsamen Aktivitäten wie Kuchen backen oder Spielen etc. zu animieren. Es klappt manchmal besser, manchmal schlechter.

Für abends haben wir ein Wohnzimmer, in dem gemeinsam Filme geschaut werden, da aber jeder seinen eigenen Fernseher im Zimmer hat, wird dies selten genutzt.

Für welche Personen eignet sich der Einzug in eine ambulant betreute Wohngruppe?

Ich würde sagen für Menschen, die viel Betreuung brauchen, aber nicht ins Heim wollen. Bei vielen Bewohnern wohnen die Angehörigen weit weg und durch den häuslichen Charakter wird eine Gemeinschaft geschaffen, damit niemand vereinsamt. Außerdem ist es eine gute Form für diejenigen, die Ihren Alltag nicht mehr alleine strukturiert bekommen. Wir

haben auch eine Frau mit einem demenziellen Ansatz. Es gibt ja auch spezielle Wohngruppen für demenzkranke Menschen.

Die Frage, ob viele Bewohner noch einmal in ein Pflegeheim umziehen müssen kann nicht beantwortet werden, da es diese Wohngruppe erst ein paar Monate gibt.

Anlage 4

Experteninterview und Besichtigung des Anna-Haag Mehrgenerationenhauses mit Frau Susanne Sieghart, Geschäftsbereichsleitung Altenhilfe im Anna-Haag Mehrgenerationenhaus in Stuttgart am 27.03.2013, 15 Uhr

Über wie viele unterschiedliche Bereiche verfügt das Anna-Haag Mehrgenerationenhaus?

Unser Haus ist so vielfältig, dass ich das gar nicht alles aufzählen kann. Das gesamte Spektrum finden Sie gut zusammengefasst auf unserer Internetseite. Unser Haus hat 3 Hauptbereiche.

Zum einen die Bildungsstätte. Diese ist besonders für junge leistungseingeschränkte Menschen gedacht. Es werden Ausbildungen zum hauswirtschaftlichen Helfer und zum Beikoch angeboten. Wir wollen demnächst auch zum Kfz Mechaniker ausbilden. Ich erkläre Ihnen kurz, was wir unter leistungseingeschränkt verstehen. Es reicht vom schlechten Hauptschulabschluss bis hin zur geistigen Behinderung.

Außerdem kann man zusätzliche Qualifikationen erwerben, welche von einem Vermittlungscenter angeboten werden. Gedacht ist dies für Menschen, die lange arbeitslos waren.

Der zweite Bereich ist die Kita. Aktuell haben wir 70 Plätze für 0-6 jährige Kinder. Geplant sind noch weitere 10 Kitaplätze.

Der dritte Bereich ist das Seniorenzentrum.

Dazu gehört auch noch ein Integrationsunternehmen „TANDiEM“ und natürlich unsere Verwaltung.

Was genau ist das Integrationsunternehmen?

Das Café hier im Haus wird von diesem Unternehmen geleitet. Ebenso übernehmen sie Reinigungsarbeiten im Seniorenzentrum. Und sie nehmen einige unserer Jugendlichen in Obhut. Sie müssen sich das folgendermaßen vorstellen. Nur 80 % der Jugendlichen können auch

wirklich nach ihrer Ausbildung hier auf dem ersten Arbeitsmarkt vermittelt werden. Vom Rest haben noch mal 10% die Chance sich innerhalb von 2 Jahren zu bewähren. Sie bekommen weitere Schulungen und arbeiten direkt mit einem Mitarbeiter zusammen, welcher sie auch dauerhaft betreut. Danach wird wieder entschieden, ob der Auszubildende auf dem Arbeitsmarkt tätig werden kann. Wenn nicht, dann bleibt der Weg in betreute Einrichtungen.

Wie viele Zimmer bzw. pflegebedürftige Menschen wohnen hier?

Insgesamt haben wir 84 Plätze, wovon 76 Dauerpflegeplätze sind und 8 Kurzzeitpflegeplätze.

Wir haben fast ausschließlich Einzelzimmer. Lediglich über 3 Doppelzimmer verfügen wir.

Hat man als Ehepaar die Möglichkeit hierher zu ziehen?

Ja, prinzipiell schon. Es müssen aber Plätze frei sein. Wir hatten auch schon Ehepaare. Aktuell aber nicht.

Welche Größe hat ein Einzelzimmer und verfügt jeder über ein eigenes Badezimmer?

Im Durchschnitt sind die Zimmer 20 qm groß. Nicht jeder hat ein eigenes Bad. Es gibt Einzelzimmer, die durch ein gemeinsames Badezimmer sozusagen verbunden sind.

Da es sich bei Ihrer Einrichtung um eine stationäre Pflegeeinrichtung handelt, findet das Heimgesetz Anwendung. Ist das richtig?

Ja, es findet Anwendung.

Welche bestimmten baulichen Anforderungen müssen Sie erfüllen?

Wie sie sehen, hat unser Haus eine besondere architektonische Form. Durch die Galerien und die vielen Fenstergläser wirkt alles offen und jeder bekommt mit, was geschieht. Aber gerade im Seniorenbereich gibt es

natürlich Anforderungen. Diese reichen vom Handlauf bis hin zum Pflegebad.

Haben die Bewohnerinnen und Bewohner auch Gemeinschaftsräume?

Insgesamt haben wir 3 Wohnabschnitte mit jeweils 28 Bewohnern. Jeder Bereich verfügt über eine große und kleine Wohnküche. In der großen Wohnküche findet das Frühstück, Mittagessen und Abendessen statt. Da die Bewohner von hier Blick auf unseren Marktplatz haben, sitzen viele einfach nur da und beobachten. Die können am Programm teilnehmen, ohne aktiv dabei zu sein. Tagsüber ist in der großen Wohnküche immer eine hauswirtschaftliche Kraft anwesend. Prinzipiell könnte auch selbst gekocht werden. Aber das Essen wird in unserer Großküche von den Azubis gekocht.

In den kleinen Wohnküchen findet zusätzliches Betreuungsprogramm statt. Hauptsächlich für die demenzkranken Menschen.

Jeder der drei Wohnbereiche verfügt zudem über einen eigenen Außenbereich. Ich sage dies deshalb, weil das Haus auch noch einen generationenübergreifenden Garten pflegt.

(Zur Erklärung: Der Marktplatz ist im ersten Geschoss und der Mittelpunkt des Gebäudes. Rund herum verläuft eine Galerie. Daher ist der uneingeschränkte Blick nach unten für die Senioren möglich.)

Wie hoch ist der Anteil demenziell erkrankter Menschen in Ihrem Seniorenzentrum?

Wir haben momentan eine Quote von 65% demenzkranker Menschen.

Für welchen Personenkreis würden Sie diese Wohnform empfehlen?

Alle Bewohner haben ja mindestens Pflegestufe I. Gemeinschaftliches Kochen findet hier so gut wie überhaupt nicht statt. Die Senioren sind dazu gesundheitlich größtenteils nicht mehr in der Lage.

Wie hoch ist das Durchschnittsalter der Bewohner?

Im Durchschnitt sind die Bewohner 84 Jahre alt. Wobei der Jüngste 58, die Älteste 104 Jahre alt ist.

Wie genau werden nun die Senioren in das Leben jüngerer Generationen eingebunden?

Unser Markenzeichen sind die intergenerativen Angebote und Begegnungen. Das gemeinsame Ziel ist nicht nebeneinander her zu leben, sondern miteinander. Allein schon unsere Bauweise ermöglicht viele Begegnungen zwischen Jung und Alt.

Mindestens ein intergeneratives Angebot findet täglich statt.

Können Sie mir einige dieser Angebote aufzählen?

Wir bieten regelmäßig ein intergeneratives Frühstück an. Wir haben ein Generationentheater, eine Generationenband und Themenwochen. Hier werden passend zum Thema (beispielsweise fit und gesund) Gerichte zubereitet oder es gibt Gymnastikgruppen, bei denen jedes Alter teilnehmen darf. Außerdem haben wir Kontaktzeiten. Hier holen Jugendliche Senioren ab, um gemeinsam einen Vormittag im Kita zu verbringen.

Es werden alle Feste gemeinsam gefeiert, zu Weihnachten singen die Kinder im Seniorenzentrum.

Wir vermitteln auch Patenschaften. Wir haben z.B. eine Bewohnerin, die früher Erzieherin war und auch heute noch so fit ist, dass sie einmal pro Woche im Kita ist und sich mit den Kindern beschäftigt. Auf der anderen Seite übernehmen Eltern/Familien der Kitakinder die Patenschaft für einen Bewohner. Sie holen sie für Spaziergänge ab, spielen Spiele oder besuchen sie einfach und reden.

Wir bieten viele Kurse an, an denen Jedermann teilnehmen kann. Es muss kein Bewohner oder Elternteil der Kita sein. Jeder ist willkommen.

Anlage 5

Experteninterview und Besichtigung mit Frau Sonja Wacker, Einrichtungsleitung des Cura Seniorenzentrums Bruchsal und Gründerin der Senioren WG in Bruchsal am 08.04.2013, 10 Uhr

Stellen Sie zu Beginn Ihre Einrichtung kurz vor.

Das Cura Seniorenzentrum in Bruchsal hat insgesamt 4 Wohnbereiche. Wir haben 3 Pflegestationen und der 4. Wohnbereich ist die Senioren Wohngemeinschaft.

Aus wie vielen Zimmern besteht die Wohngemeinschaft?

Es sind 10 Einzelzimmer und momentan sind wir voll besetzt.

Seit wann gibt es die WG?

Die Eröffnung fand im Jahre 2008 statt.

Was waren Ihre Beweggründe, die Senioren WG zu gründen?

Das ist eine gute Frage. Hauptsächlich darum, weil es viele ältere Menschen gibt, die im Betreuen Wohnen nicht klarkamen. Sie zogen ins betreute Wohnen und dachten damit, sie sind betreut, wie der Name es eben sagt. In der WG wohnen hauptsächlich Senioren, die in Betreuten Wohnungen von Vereinsamung bedroht waren. Hier haben sie die Möglichkeit Hilfe zu bekommen und durch die Kombination mit der Pflegeeinrichtung ist immer jemand da, um schnelle Hilfe zu gewährleisten. Denn aufgrund ihres Gesundheitszustandes waren sie noch zu fit für eine Pflegeeinrichtung.

Wir hatten auch den Fall, dass ein pflegebedürftiger Bewohner durch das Leben in der WG sich wieder so erholt hat, dass er wieder in den eigenen häuslichen Wohnbereich zurückkehren konnte. Aber auch der umgekehrte Fall, dass man von der WG doch in eine stationäre Einrichtung musste.

Und da unser Haus beides anbietet, war nur ein Umzug in einen anderen Wohnbereich nötig.

Wie groß ist ein Zimmer in der WG?

Wir haben unterschiedlich große Zimmer, die eine Größe von 22 – 30 qm haben.

Können die Bewohnerinnen und Bewohner ihre Zimmer selbst einrichten?

Ja, sie können sie selbst einrichten. Doch die meisten wünschen ein Pflegebett. Es hat den Vorteil, dass es elektrisch höhenverstellbar ist. Und am Fuß- und Kopfbereich ebenfalls verstellbar ist. Wenn dies gewünscht wird, stellen wir das zur Verfügung.

Wie ist das Durchschnittsalter in der WG?

Das kann ich schlecht sagen. Der jüngste Bewohner ist 55, die älteste Bewohnerin ist 93. Ansonsten sind die meisten zwischen 70 und 80 Jahre alt.

Welche Räumlichkeiten stehen gemeinschaftlich zur Verfügung?

Jeder hat sein Einzelzimmer mit Badezimmer. Die Küche, der Essbereich und die Couchecke werden gemeinschaftlich benutzt. Dann gibt es noch einen kleinen Hauswirtschaftsraum für die Waschmaschine und den Trockner. Außerdem können die Bewohner die Aufenthaltsräume auf den anderen Wohnbereichen nutzen. Da einige Bewohner vorher in der stationären Einrichtung waren, wollen sie den Kontakt zu den dortigen Bewohnern pflegen und halten sich dann eben auf den unterschiedlichsten Bereichen auf. Weiterhin steht ihnen der Speisesaal zur Verfügung.

Findet das LHeimG auf die WG Anwendung?

Nein.

Woran orientierte man sich bzgl. den baulichen Anforderungen an die WG?

Wir haben darauf geachtet, dass alles barrierefrei und großzügig gebaut ist. Man kann den Wohnbereich 4 nicht nur über ein Treppenhaus, sondern auch mit einem Fahrstuhl erreichen. Man hat sich hauptsächlich an den Mindestbauverordnungen orientiert, da diese ja für die anderen Wohnbereiche gelten.

Haben die Bewohner ein Mitspracherecht, wenn es um neue Bewohner geht?

Bisher wurde das noch nie von den Bewohnern verlangt und es gab auch noch keine Beschwerden über andere Mitbewohner. Es kam noch nie die Frage auf, wer sich für das freie Zimmer interessiert oder beworben hat.

Mit wem schließen die Bewohnerinnen und Bewohner der WG den Mietvertrag ab?

Der Träger ist Cura. Wie bei der stationären Einrichtung. Allerdings ist es ja kein Pflegevertrag, sondern ein reiner Mietvertrag. Wir bieten den Bewohnern keine Pflege an. Wenn sie diese benötigen, kommt ein ambulanter Dienst, den sie sich selbst ausgesucht haben.

Das Gebäude gehört einem Investor, nicht Cura.

Gibt es dennoch die ein oder andere Leistung, die an den Mietvertrag gekoppelt ist?

Ja, der Putzdienst ist dabei. 2x wöchentlich werden die Handtücher gewaschen und an allen Veranstaltungen und Vorträge im Haus dürfen sie teilnehmen. Dann gehört der Hausnotruf dazu, sowie ein Notruf über das Rote Kreuz. Auf Wunsch und natürlich gegen Entgelt werden die Kleider gewaschen. Wer möchte, kann auch zum Essen in den Speisesaal gehen. In der WG kocht eigentlich niemand selbst, alle nehmen das Angebot an und gehen zum Frühstück, Mittag- und Abendessen in den Speisesaal.

Wie hoch sind die Mietkosten für ein Zimmer in der WG?

Ja nach Größe kostet es zwischen 450 Euro und 650 Euro pro Monat. Es hängt auch davon ab, ob das Zimmer über einen Balkon verfügt oder nicht.

Wie hoch ist der Pflegebedarf in der WG, werden viele ambulante Dienstleistungen in Anspruch genommen?

Ein kleiner Teil bekommt ambulante Leistungen, der Großteil ist jedoch so fit, dass sie sich noch vollständig selbst versorgen können. Die Leistungen bekommen Sie aber nicht vom Personal vom Haus, sondern jeder kümmert sich um seinen eigenen Dienstleister.

Gibt es Personen, unabhängig von den Angehörigen, die regelmäßig nach den Bewohnern schauen?

Nein, das gibt es nicht. Schließlich sind sie noch alle sehr selbstständig. Da jedoch alle der Bewohner im Speisesaal essen gehen, fällt es uns schon auf, wenn jemand nicht zum Essen erscheint. Dann reagieren wir schon. Geht es dem ein oder anderen Bewohner nicht gut, meldet er sich meist morgens von alleine vom Essen ab. Dann wissen wir Bescheid. Da wir Pfleger in den anderen Wohnbereichen haben, schauen wir in solchen Fällen bei den Bewohnern vorbei, messen auch den Blutdruck oder holen einen Arzt.

Wie ist das Klima innerhalb der Bewohner?

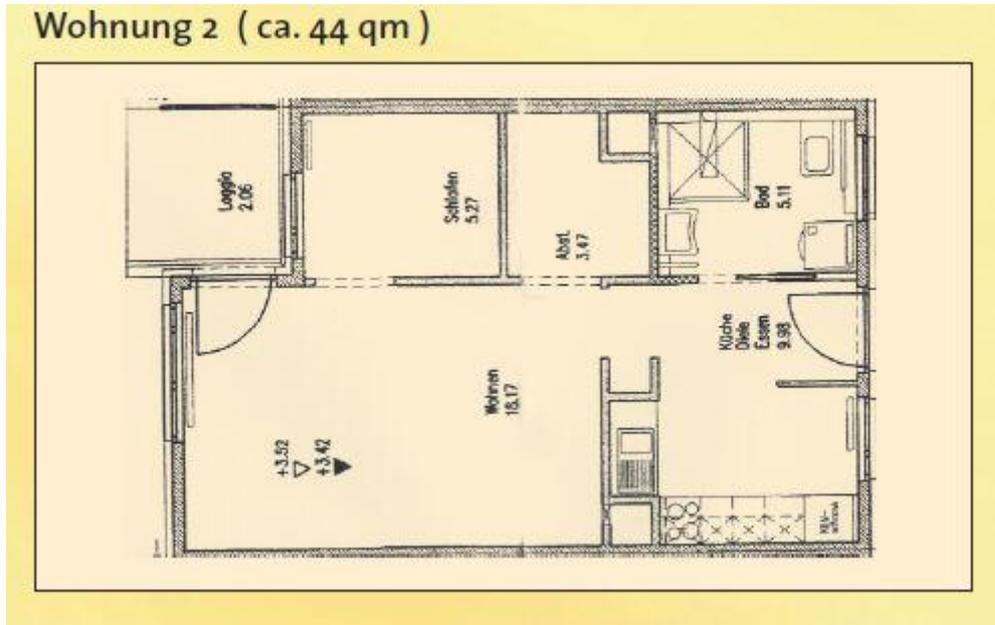
Alle Bewohner verstehen sich sehr gut miteinander. Ein Bewohner haben wir, der sich zwar selbst sehr wohlfühlt aber durch Freunde haben wir erfahren, dass er eher ein Einzelgänger war und sehr lange bei seiner Mutter wohnte. Doch er wird von allen akzeptiert und das Verhältnis hat sich seit Beginn immer weiter verbessert. Er hat immer viel zu meckern, aber die Bewohner schließen ihn deswegen nicht aus. Jeder hat so seine eigene Art.

Gibt es Aktivitäten, die die Bewohner zusammen unternehmen?

Ja, sie haben einen Stammtisch im Speisesaal gegründet. Gemeinsam gehen sie auch mit Freunden außerhalb in Gaststätten und genießen den Abend. Sie haben außerdem viel Kontakt zu den Bewohnern in den anderen Wohnbereichen, da sie z.T. selbst dort mal waren. Bei allen anderen Aktivitäten, wie Gymnastik, Bingo, Fasching, Weihnachten etc. sind alle immer dabei. Die Angebote werden immer zahlreich angenommen.

Anlage 6

Bilder Betreute Wohnanlage



Grundriss einer Wohnung im „Haus Silbertal“ Untergrombach



Außenansicht der betreuten Wohnanlage „Haus Silbertal“

Anlage 7

Bilder ambulant betreute Wohngruppe (eigene Bilder)



offene Wohnküche



gemeinschaftliche Spiel- und Lesecke



gemeinschaftliches Wohnzimmer



behindertengerechtes Badezimmer

Anlage 8

Bilder Senioren WG Bruchsal (eigene Bilder)



Gemeinschaftsküche



heller Wohnbereich



Aufenthaltsbereich

Anlage 9

Bilder Anna-Haag Mehrgenerationenhaus

(Aus Diskretionsgründen wurden ausschließlich Bilder der offiziellen Internetseite verwendet.)



Außenansicht des Anna-Haag Mehrgenerationenhauses



Innenarchitektur (offenes Treppenhaus, viel Glas)



Blick auf die Wohnbereiche (grün und rot) des Seniorenzentrums und den Marktplatz



Intergeneratives Programm (Singen)



Mehrgenerationentheater

Literaturverzeichnis

Bücher

Andritzky, Michael / Strack, Helmut (Hg.): Gemeinsam wohnen im Alter – Chancen – Probleme – Perspektiven, 2007

Bayrisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (Hg.): Selbstbestimmt leben in ambulant betreuten Wohngemeinschaften – Informationen, rechtliche Fragen und Verträge, 2. Aufl., 2011

Bayrisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (Hg.): Praxisleitfaden für die Qualitätssicherung in ambulant betreuten Wohngemeinschaften, 3. Aufl., 2010

Großhans, Hartmut: Wohnumfeld und Quartiersgestaltung für das Wohnen im Alter im Generationenverbund, 2001

Henrich, Katharina / Klett, Aline / Stiftung Warentest (Hg.): Eltern unterstützen, pflegen, versorgen, 2012

Jüngst, Wolfgang / Nick, Matthias: ZDF WISO Ratgeber – Sicher im Alter, 2004

Keller, Sabine: Leben und Wohnen im Alter, 2006

Krämer, Stefan / Kreuz, Dieter / u.a. / Wüstenrot Stiftung (Hg.): Wohnen im Alter, 2005

Lichtenstein-Weis, Reginhild: Aktueller Senioren Ratgeber – Wohnen, Betreuung, Pflege, 2003

Michel, Lutz H. / Schlüter, Thomas (Hg.): Handbuch Betreutes Wohnen – Wohnen und Dienstleistungen für ältere Menschen, 2012

Reindl, Bernhard/Kreuz, Dieter: Wegweiser – Wohnen im Alter, 2007

Richter, Ronald / Krahmer Utz (Hg.): Heimgesetz – Lehr- und Praxiskommentar, 2. Aufl., 2006

Schmitt, Jochem / Kufner-Schmitt, Irmgard: Heimrecht für Baden-Württemberg – Kommentar zum LHeimG und WBVG, 2012

Schulz-Nieswandt, Frank / Köstler, Ursula / Lengenhorst, Francis / Marks, Heike: Neue Wohnformen im Alter – Wohngemeinschaften und Mehrgenerationenhäuser, 2012

Statistisches Bundesamt (Hg.): Ältere Menschen in Deutschland und der EU, 2011

Stiftung Warentest Finanztest (Hg.): Spezial: Eltern versorgen, Sonderheft, 2011

Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V. (Hg.): Betreutes Wohnen – Was Sie über Leistungen, Kosten und Verträge wissen müssen, 5. Aufl., 2008

Walhalla (Hg.): Pflege-Neuausrichtungsgesetz – Das neue SGB XI, 2012

Weeber, Rotraut / Wölflé, Gunther / Rösner, Verena: Gemeinschaftliches Wohnen im Alter, 2001

Internetquellen

Anna-Haag Mehrgenerationenhaus – Bildungsstätte

Online unter URL: <http://www.annahaaghaus.de/bildungsstaette.html>
(Stand 02.04.2013) Anlage 10

Anna-Haag Mehrgenerationenhaus – Heimvertrag

Online unter URL: <http://www.annahaaghaus.de/Senioren/Heimvertrag.pdf>
(Stand 02.04.2013) Anlage 11

Anna-Haag Mehrgenerationenhaus – KiTa

Online unter URL: <http://www.annahaaghaus.de/Kita/ueberblick.html>
(Stand 02.04.2013) Anlage 12

Anna-Haag Mehrgenerationenhaus – Intergeneratives Leben

Online unter URL: <http://www.annahaaghaus.de/interleben.html> (Stand
02.04.2013) Anlage 13

Anna-Haag Mehrgenerationenhaus – Senioren

Online unter URL: <http://www.annahaaghaus.de/Senioren/wohnen.html>
(Stand 02.04.2013) Anlage 14

Anna-Haag Mehrgenerationenhaus – Tochtergesellschaften

Online unter URL:
<http://www.annahaaghaus.de/tochtergesellschaften.html>
(Stand 02.04.2013) Anlage 15

AOK Pflege-Neuausrichtungsgesetz (PNG)

Online unter URL: http://www.aok-gesundheitspartner.de/plus/pflege/gesetze/index_08017.html#wg
(Stand: 19.03.2013) Anlage 16

AOK Pflegereform 2012 (Flyer)

Online unter URL: http://www.aok-gesundheitspartner.de/imperia/md/gpp/bund/pflege/gesetze/flyer_pflegerreform_0912_final.pdf (Stand 19.03.2013) Anlage 17

Bertelsmannstiftung – Leben und Wohnen im Alter

Online unter URL: http://www.bertelsmann-stiftung.de/cps/rde/xbcr/SID-89256307-256910AC/bst/Band6_Brand_%20Internet.pdf (Stand 04.03.2013) Anlage 18

Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung – Bevölkerung

Online unter URL: http://www.bib-demografie.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Download/Broschueren/bev3_2008.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (Stand 19.03.2013) Anlage 19

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) – Anlagen zum Ersten Bericht des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über die Situation der Heime und die Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner

Online unter URL:
<http://www.bmfsfj.de/doku/Publikationen/heimbericht/Anlagen/Anlage-6-angaben-der-laender-zu-personalbedarf-und-personalbemessung/anlage-6-baden-wuerttemberg.html> (Stand 11.04.2013) Anlage 20

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend - Wohnen für (Mehr-)Generationen

Online unter URL:
<http://www.mehrgenerationenhaeuser.de/documents/10180/6d613fe0-a24c-41f9-84ee-9b412dd9e052> (Stand 26.02.2013) Anlage 21

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Entbürokratisierung im Heimrecht 10 Eckpunkte

Online unter URL:

<http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Pressestelle/Pdf-Anlagen/eckpunkte-entbueroerkratisierung,property=pdf.pdf> (Stand 05.04.2013) Anlage 22

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – Neue Wohn- und Betreuungsformen im heimrechtlichen Kontext

Online unter URL:

http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung3/Pdf-Anlagen/croe_C3_9Fmann,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf (Stand 06.04.2013) Anlage 23

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Ambulant betreute Wohngemeinschaften für demenziell erkrankte Menschen. Online unter URL:

<http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/PRM-23994-Broschue-Ambulant-betreute...,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf> (Stand 15.03.2013) Anlage 24

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend -

Länger zuhause leben. Online unter URL:

http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/L_C3_A4nger-zuhause-leben-Wegweiser,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf (Stand 06.04.2013) Anlage 25

Bundesministerium für Gesundheit – Förderung von Pflege

Wohngruppen durch das PNG. Online unter URL:

<http://www.bmg.bund.de/pflege/das-pflege-neuausrichtungs-gesetz/pflege-wohngruppen.html> (Stand 21.03.2013) Anlage 26

Bundesministerium für Gesundheit - Pflege-Neuausrichtungsgesetz

Online unter URL: <http://bmg.bund.de/pflege/das-pflege-neuausrichtungsgesetz/informationen-zum-png-und-zur-privaten-pflegevorsorge.html>

(Stand: 21.03.2013) Anlage 27

DIN – Deutsches Institut für Normung e.V. – Betreutes Wohnen,

Online unter URL: <http://www.din.de/cmd?level=tpl-artikel&cmstextid=60650&languageid=de> (Stand: 23.02.2013) Anlage 28

Flyer Haus Silbertal (betreutes Wohnen), Online unter URL:

<http://www.awo-ka-land.de/untergrombach-55.html> (Stand: 20.02.2013)

Anlage 29

Grundriss: ambulant betreute WG, Online unter URL:

<http://dessg.de/standorte/bwg-amringgleis/pictures/Grundriss.jpg> (Stand 09.03.2013) Anlage 30

Kobinet Nachrichten: Eckpunkte für das neue Heimrecht in BW gebilligt

Online unter URL: [http://www.kobinet-](http://www.kobinet-nachrichten.org/de/nachrichten/?oldid=29919)

[nachrichten.org/de/nachrichten/?oldid=29919](http://www.kobinet-nachrichten.org/de/nachrichten/?oldid=29919) (Stand 11.04.2013) Anlage

31

Landesrecht BW Bürgerservice - §38a SGB XI, Online unter URL:

[\[bw.de/jportal/portal/t/148u/page/bsbawueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=BJN\]\(http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/148u/page/bsbawueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=BJN\)](http://www.landesrecht-</p></div><div data-bbox=)

[R101500994BJNE020400819&documentnumber=4&numberofresults=5&s](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/148u/page/bsbawueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=BJN)

[howdoccase=1&doc.part=S¶mfromHL=true#focuspoint](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/148u/page/bsbawueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=BJN)

(Stand

21.03.2013) Anlage 32

Landesrecht BW Bürgerservice - §45e SGB XI, Online unter URL:

[\[bw.de/jportal/portal/t/148u/page/bsbawueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=BJN\]\(http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/148u/page/bsbawueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=BJN\)](http://www.landesrecht-</p></div><div data-bbox=)

R101500994BJNE020500819&documentnumber=5&numberofresults=5&shoowdoccase=1&doc.part=S¶mfromHL=true#focuspoint

(Stand 21.03.2013) Anlage 33

Landesrecht BW Bürgerservice – Heimgesetz für BW vom 10. Juni 2008

Online unter URL: [http://www.landesrecht-](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=HeimG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true#jlr-HeimGBWV1P1_jlr-HeimGBWpP1)

[bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=HeimG+BW&psml=bsbawueprod.psml&](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=HeimG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true#jlr-HeimGBWV1P1_jlr-HeimGBWpP1)

[max=true&aiz=true#jlr-HeimGBWV1P1_jlr-HeimGBWpP1](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=HeimG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true#jlr-HeimGBWV1P1_jlr-HeimGBWpP1) (Stand

06.04.2013) Anlage 34

Landtag BW – Gesetzesentwurf LHeimG

Online unter URL: [http://www9.landtag-](http://www9.landtag-bw.de/WP14/Drucksachen/2000/14_2535_d.pdf)

[bw.de/WP14/Drucksachen/2000/14_2535_d.pdf](http://www9.landtag-bw.de/WP14/Drucksachen/2000/14_2535_d.pdf) (Stand 06.04.2013)

Anlage 35

Mehrgenerationenhäuser – Was ist ein Mehrgenerationenhaus?

Online unter URL: [http://www.mehrgenerationenhaeuser.de/was-ist-ein-](http://www.mehrgenerationenhaeuser.de/was-ist-ein-mehrgenerationenhaus-)

[mehrgenerationenhaus-](http://www.mehrgenerationenhaeuser.de/was-ist-ein-mehrgenerationenhaus-) (Stand 02.04.2013) Anlage 36

Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg – Neue

Wohnformen für ältere Menschen, Online unter URL:

[http://www.sm.baden-](http://www.sm.baden-wuerttemberg.de/fm7/1442/Konzept_Neue_Wohnformen.pdf)

[wuerttemberg.de/fm7/1442/Konzept_Neue_Wohnformen.pdf](http://www.sm.baden-wuerttemberg.de/fm7/1442/Konzept_Neue_Wohnformen.pdf) (Stand

08.02.2013) Anlage 37

Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und

Senioren (Pressestelle) – Pressemitteilung 116/2012 vom 25.Juli 2012

Online unter URL:

[http://www.freiburgermodell.de/dokumente/PM_LPK_Eckpunkte_Heimrec](http://www.freiburgermodell.de/dokumente/PM_LPK_Eckpunkte_Heimrecht.pdf)

[ht.pdf](http://www.freiburgermodell.de/dokumente/PM_LPK_Eckpunkte_Heimrecht.pdf) (Stand 11.04.2013) Anlage 38

Nullbarriere – DIN 77800, Online unter URL:

http://nullbarriere.de/din77800_betreutes_wohnen.htm (Stand 13.03.2013)

Anlage 39

Nullbarriere - DIN 18040–2, Online unter URL:

<http://nullbarriere.de/din18040-2-bad.htm> (Stand 13.03.2013) Anlage 40

Pflege in Hessen – Bündelung von Leistungen, Online unter URL:

<http://www.pflege-in-hessen.de/go/id/su/> (Stand: 21.03.2013) Anlage 41

Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) Bayern, Online unter

URL: http://www.paritaet-bayern.de/uploads/media/2869_pflewoqg.pdf

(Stand 20.04.2013) Anlage 42

Sozialministerium BW – Anlage zum LPK vom 25.07.2012

Online unter URL: <http://www.baden->

[wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/Altdaten/202/120725_Eckpu](http://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/Altdaten/202/120725_Eckpu)

[nkte_neues_Heimrecht.pdf](http://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/Altdaten/202/120725_Eckpunkte_neues_Heimrecht.pdf) (Stand 05.04.2013) Anlage 43

WG-Qualität: Pressemitteilung PNG (Fachstellen für ambulant betreute

Wohngemeinschaften), Online unter URL: <http://www.wg->

[qualitaet.de/fileadmin/laender/Aktuelles-user-](http://www.wg-qualitaet.de/fileadmin/laender/Aktuelles-user-)

[famev/2013/PM_Das_Pflegeneuausrichtungsgesetz_final.pdf](http://www.wg-qualitaet.de/fileadmin/laender/Aktuelles-user-famev/2013/PM_Das_Pflegeneuausrichtungsgesetz_final.pdf) (Stand

20.04.2013) Anlage 44

Erklärung des Verfassers

Ich versichere, dass ich diese Bachelorarbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe.

Bruchsal, den 30.04.2013

Zunnert Sandra